Verhandlungsmaxime richterliche Aufklärungspflicht und Wahrheitspflicht der Parteien im deutschen Zivilprozeß

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Paul Hans Thieme
Referendar aus St. Petersburg (Rußland)

Approbiert am 20. Februar 1936

Buchdruckerei Max Döres, Erlangen, Rückertstraße 1
1936

936/206

Referent: Universitäts-Professor Dr. Friedrich Lent
Mitglied der Akademie für deutsches Recht, Erlangen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

Seite

A. Einleitung 9

B. Ausgangspunkt

I. Der Prozeßzweck 10

II. Das Gemeinschaftsinteresse

1. Das Gemeinschaftsinteresse ist leitender Gesichtspunkt 11
2. Die Richtung des Gemeinschaftsinteresses 13
3. Die Grenzen des Gemeinschaftsinteresses 14

C. Die Verhandlungsmaxime

I. Die Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung . 15

II. Die Auffassung der Zivilprozeßordnung . . 16

III. Niederschlag dieser Auffassung in Form der Verhandlungsmaxime 17

IV. Auswirkungen der Verhandlungsmaxime

1. Verhandlungsmaxime u. Wahrheitsermittlung 18
2. Verhandlungsmaxime und volkstümliche Verfahrensgestaltung 20
3. Verhandlungsmaxime und Prozeßbeschleunigung 20

D. Die richterliche Aufklärungspflicht

I. Die Prozeßleitung 21

II. Ausgestaltung und Entwicklung der Aufklärungspflicht 21

III. Aufgaben der richterlichen Aufklärungspflicht

1. Die Vollständigkeit der Entscheidungsgrundlage 23
2. Die Stellung sachdienlicher Anträge . . 25

IV. Der Umfang der Aufklärungspflicht

1. Aufklärung und Verhandlungsmaxime . 25
2. Aufklärung und Vorbringen des Klägers . 26
3. Aufklärung und Vorbringen des Beklagten 28

V. Grenzen der Aufklärung 28

VI. Hilfsmittel der richterlichen Aufklärung . . 29

Seite

E. Die Wahrheitspflicht der Parteien

I. Grundlagen 32

II. Inhalt der Wahrheitspflicht

1. Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit . . 34
2. Gegenstand der Wahrheitspflicht . . 34
3. Unbedingtheit der Wahrheitspflicht . . 35

III. Umfang der Wahrheitspflicht i. e. S.

1. Die Behauptungen 36
2. Das Bestreiten 37
3. Das Bestreiten von unsubstantiierten Behauptungen . . . 37
4. Besteht eine Pflicht zur Richtigstellung bei günstigem, aber unwahrem Vorbringen des Gegners? 39

IV. Umfang der Vollständigkeitspflicht . . . 40

1. Vollständigkeitspflicht und Behauptungslast 40
2. Einschränkungen der Vollständigkeitspflicht 42

V. Der Verstoß gegen die Wahrheitspflicht u. seine Folgen im Prozeß

1. Streitige Tatsachen 42
2. Das Gericht ist an das Verhalten der Parteien gebunden:
   a) Das Gemeinschaftsinteresse ist maßgebend 43
   b) Geständnis und Geständnisfiktion . . 44
   c) Verzicht und Anerkenntnis . . . 47
   d) Sonderfälle 47

VI. Sicherung der Wahrheitspflicht im Prozeß . . 48

F. Schluß 51

Schrifttum

Baumbach: Kommentar zur ZPO, 9. Aufl., 1934.

Benkendorff: Prozeßbetrug nach der Zivilprozeßnovelle, in JW 33 S. 2818.

Blomeyer: Neue bürgerliche Rechtspflege und neue Prozeßrechtswissenschaft, in Deutsches Recht 1934 Heft 20, S. 473 ff.

Breit: Handhabung der Verfahrens VO v. 13. Febr. 1924 in der Berufungsinstanz, in JW 24 S. 369 ff.

Burghart: Die Feststellung der unehelichen Vaterschaft und die Wahrheitspflicht der Beteiligten, Ztschr. f. Rechtspflege in Bayern 1934, Bd. 30, S. 265 ff.

Deinhardt: Lebendige Prozeßgestaltung, in Deutsches Recht 34 Heft 20.

Erdsiek: Die Wahrheitspflicht im deutschen und englischen Zivilprozeß, in DJZ 1934 S. 272.

Féaux de la Croix: Bewertung der Persönlichkeit als Urteilsgrundlage im Zivilprozeß, in JW 1934 S. 2737 ff.

Ficht: Die Wahrheitspflicht der Parteien im Zivilprozeß, Erl. Diss. 1934.

v. Gönner: Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses. Erlangen 1804.

Goldschmidt, James: Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., 1932 Berlin.

— Die neue Zivilprozeßordnung. Berlin 1924.

Gündel: Das neue Zivilprozeßrecht, in Deutsche Richterzeitung 33 S. 331 ff.

Hellwig: Lehrbuch des deutsch. Zivilprozeßrechts, Leipz. 1907.

— System des deutschen Zivilprozeßrechts, Teil I, Leipzig 1912.

Hildebrandt: Die Grundgedanken der Zivilprozeßreform vom 27. Okt. 1933, Berlin und Leipzig 1934.

Jonas: Die Neugestaltung des Zivilprozesses. Reichs- und Preuß. Verwaltungsblatt 1933, S. 905 ff.

Kisch: Deutsches Zivilprozeßrecht, 4. Aufl., 1929.

— Reform des Zivilprozesses, in Deutsche Justiz 1933 S. 482 ff.

— Private und öffentliche Belange in der bürgerlichen Rechtspflege, in Deutsches Recht 1936 S. 8 ff.

Klein: Schuldhafte Parteihandlung, Wien 1885.

Kleinfeller: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Auflage, 1925.

— Prozeßherrschaft, Zeitschrift f. d. deutsche Zivilprozeß, Bd. 53 S. 1 ff. und 129 ff.

Koffka, Else: Prozeßbetrug unter Berücksichtigung der neuen ZPO, in Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Band 54 (1934), S. 45 ff.

Lent: Die Wahrheitspflicht der Parteien im Zivilprozeß, in JW 33 S. 2674.

— Der Gegenstand der Entscheidung im Zivilprozeßververfahren, in JW 35 S. 3439 ff.

Levin: Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei. Berlin 1913.

— Besprechung von: Heinsheimer, „Der neue Zivilprozeß" und Pagenstecher, „Die Berufung im neuen Zivilprozeß", in JW 24 S. 937.

Lorenz: Rechtsfolgen der Verletzung der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß, in JW 34 S. 875.

Planck: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I, 1887.

Reichsjustizministerium: Entwurf einer Zivilprozeßordnung, Berlin 1931.

Rietzsch: Prozeßbetrug und Wahrheitspflicht, in Deutsches Strafrecht, n. F. Bd. I S. 9 ff.

Rosenberg: Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 3. Aufl., 1931.

— Die Beweislast auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs u. der Zivilprozeßordnung. Berlin 1923, 2. Aufl.

— Das neue Zivilprozeßrecht nach dem Ges. v. 27. Okt. 1933. Zeitschrift für den Deutschen Zivilprozeß, Bd. 58 S. 283 ff.

Sauer: Grundlagen des Prozeßrechts. 2. Aufl., 1929.

Schlegelberger: Abkehr vom Individualismus, in Deutsche Justiz 1934, S. 141/42.

R. Schmidt: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage, 1906.

— Die Lüge im Prozeß, in DJZ 1909 S. 39 ff.

Scholz: Besprechung von: Hildebrandt, „Die Grundgedanken der Zivilprozeßreform vom 27. Oktober 1933" in JW 34 S. 1335.

Schwarz: Prozeßleitung im neuesten Zivilprozeß. Bonner-Dissertation 1925.

Sello: Wahrheitspflicht und Anwaltschaft, in JW 34 S. 536.

Seuffert-Walsmann: Kommentar zur ZPO, 12. Aufl., 1932.

Sonnen: Das neue Zivilprozeßrecht. Berlin 1924.

Spindler: Die Wahrheitspflicht im Zivilprozeß. Hamburger-Dissertation 1927.

Staud: Neues Zivilprozeßrecht, in Deutsche Justiz, 33 S. 602 ff.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 15. Aufl., 1934.

Stein-Juncker: Grundriß des Zivilprozeßrechts. 3. Aufl., 1928.

Sydow-Busch-Kranz: Zivilprozeßordnung. 21. Aufl., 1935.

Volkmar: Verordnung über das Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924, Berlin, Leipzig, Mannheim 1924.

— Das neue Zivilprozeßgesetz vom 27. Oktober 1933, in JW 33 S. 2427 ff.

— Die Neugestaltung des Zivilprozesses im Geiste nat. soz. Auffassung, in Dr. H Frank, N.S.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.

Wach: Defensionspflicht und Klagerecht, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 6 S. 515 ff., Wien 1879.

— Vorträge über die Reichszivilprozeßordnung. 1. Aufl., 1879, 2. Aufl. 1896, Bonn.

— Grundfragen u. Reform des Zivilprozesses, Berlin 1914.

Walsmann: Der Irrtum im Prozeßrecht, Archiv Ziv. Prax. Bd. 102, S. 1 ff.

Welzel: Die Wahrheitspflicht im Zivilprozeß. Ein Vortrag 1935 Berlin.

Wetzell: System des ordentlichen Zivilprozesses. 3. Auflage, 1878, Leipzig.

Wurzer: Die Lüge im Prozesse. Zeitschrift für d. deutschen Zivilprozeß, Bd. 48, S. 463 ff.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533919_0091

Einleitung

Die Zivilprozeßordnung in ihrer heutigen Gestalt kennt für die Beschaffung des Streitstoffes und die Zusammenstellung der Entscheidungsgrundlage vornehmlich drei Grundsätze: die Verhandlungsmaxime, die richterliche Aufklärungspflicht als wichtigsten Bestandteil der richterlichen Prozeßleitung und die Wahrheitspflicht der Parteien.

Diese drei Verfahrensgrundsätze beruhen auf verschiedenen, ja anscheinend sich widersprechenden Auffassungen über die Aufgaben und das Ziel des Zivilprozesses, die Stellung der Partei zum Gericht und über das Maß des öffentlichen Interesses an dem einzelnen Rechtsstreit.

Daß die einzelnen Verfahrensprinzipien Ausdruck wechselnder Rechtsauffassungen sind, zeigt sich in ihrem zeitlich auseinanderfallenden Einbau in die Zivilprozeßordnung. In ihrer ursprünglichen Fassung sah die Zivilprozeßordnung als die Sammlung des Prozeßstoffes beherrschendes Prinzip die Verhandlungsmaxime in ausgeprägter Form vor. Die Novelle vom 13. Februar 1924 brachte eine bedeutende Stärkung der Richtermacht durch Erweiterung der richterlichen Prozeßleitung. Hier zeigte sich bereits die Abkehr von den die Zivilprozeßordnung a. F. beherrschenden Gedankengängen des Liberalismus. Die Novelle vom 27. Oktober 1933 stellte sodann ausdrücklich die Wahrheitspflicht der Parteien auf. Auch sie beruht auf einer veränderten Auffassung des Zivilprozesses und der sich aus ihm ergebenden Pflichten der Parteien der Volksgemeinschaft gegenüber.

Das Verhältnis dieser Verfahrensgrundsätze zueinander, ihr Inhalt und ihre Grenzen sollen Gegenstand der folgenden Untersuchung sein.

Ausgangspunkt

I. Der Prozeßzweck

Die Untersuchung der Bedeutung jener Verfahrensgrundsätze geht zweckmäßig einmal von dem Zweck des Zivilprozesses aus. Das Verfahren dient dem Prozeßzweck. Seine Grundsätze erhalten durch den Prozeßzweck ihren Sinngehalt, weil es der Weg zur Erreichung des Prozeßzweckes ist. [1])

Der Prozeßzweck ergibt sich aus den Aufgaben des Zivilprozesses. Diese lassen sich wiederum einmal vom Standpunkt des Einzelnen betrachten. Die Rechtsordnung hat dem Einzelnen private Rechte verliehen, deren Bestehen, Umfang und Befriedigung im Einzelfall streitig sein kann. Als notwendige Ergänzung der Privatrechtsordnung [2]) hat der Zivilprozeß die Aufgabe, dem Einzelnen sein Privatrecht gegebenenfalls festzustellen, zu sichern und zu verwirklichen. [3])

Vom Standpunkt des Staates und der Volksgemeinschaft gesehen liegt dem Zivilprozeß ein Teil der allgemeinen Staatsaufgaben ob, die der Rechtspflege und Rechtswahrung dienen. Unter Ausschaltung der Selbsthilfe hat der Staat die Aufgabe übernommen, den in der Rechtsordnung niedergelegten Gemeinschaftswillen durchzusetzen. Die Rechtslage im Einzelfall mit der Privatrechtsordnung in Einklang zu bringen, die Privatrechtsordnung zu bewähren, [4]) ist nun im besonderen Aufgabe des Zivilprozesses.

Die Aufgaben des Zivilprozesses, Durchsetzung der Privatrechte des Einzelnen und Bewährung der Privatrechtsordnung, lassen als Prozeßzweck die Wahrung des Rechtsfriedens oder des Gemeinschaftsfriedens [5]) erkennen. Der Rechtsfriede ist gestört, sobald die Rechtslage von der Rechtsordnung abweicht

1) Sauer, S. 49.
2) Kisch, ZivProzR. I, S. 8.
3) Rosenberg, Lehrb. S. 3.
4) Sauer, S. 42.
5) Walsmann, ArchZivPr. 102 S. 65/66; Volkmar, NS Handb. S. 1498.

oder auch nur ihr Uebereinstimmen mit der Rechtsordnung ungewiß ist und dem Einzelnen ohne Inanspruchnahme des Staates die Möglichkeit fehlt, eine gewisse, allgemeingültige und rechtmäßige Rechtslage wiederherzustellen. In diesen Fällen greift der Zivilprozeß ein und richtet den gestörten Rechtsfrieden wieder auf.

Aus der Erwägung, daß Wahrung des Rechtsfriedens nur durch gerechte, d. h. der Rechtsordnung entsprechende Entscheidungen erreicht werden könne, Voraussetzung hierfür aber die Wahrheit der die Entscheidungsgrundlage bildenden Tatsachen ist, erblickte man den Prozeßzweck auch in der Ermittlung der Wahrheit. [1]) Eine Wahrheitsermittlung ist letzlich wegen Unzulänglichkeit der menschlichen Erkenntnismittel unmöglich. Ein unerreichbarer Prozeßzweck ließe sich nicht mit den Aufgaben des Zivilprozesses vereinbaren. Die Gestaltung der Zivilprozeßordnung entspricht auch nicht einem Prozeßzweck, der in der Wahrheitsermittlung besteht. Jedes Zivilprozeßverfahren hat durch eine Entscheidung zu endigen, auch wenn die Wahrheit der zugrunde liegenden Tatsachen im Einzelfall nicht feststellbar sein sollte. [2]) Die Rechtskraft der Entscheidung tritt unabhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit des zugrundeliegenden Sachverhalts ein. Die Wahrheit einer Tatsache kann zudem überhaupt nicht Gegenstand eines Prozesses sein, sondern lediglich Rechte, d. h. rechtliche Folgen der Tatsachen. [3]) Die Wahrheitsermittlung stellt daher nur eines der Mittel dar, die zur Erreichung des Prozeßzwecks Rechtsfriedensbewahrung nützlich und wichtig sind. Andererseits ist die Wahrheitsermittlung an sich nicht unbedingte Voraussetzung des Rechtsfriedens. [4])

II. Das Gemeinschaftsinteresse

1. Der Prozeßzweck Rechtsfriedensbewahrung kann nicht der einzige Ausgangspunkt einer Untersuchung der Verfahrensgrundsätze sein. Es ließen sich unterschiedlichste Verfahrensarten für die Erreichung des Prozeßzwecks Rechtsfriedensbewahrung ausdenken, und die Auslegung der in der Zivilprozeßordnung enthaltenen Verfahrensvorschriften im Hinblick auf die Rechtsfriedensbewahrung mannigfaltig gestalten. Da die Rechtsordnung und damit auch die Zivilprozeßordnung nach heutiger Auffassung die Lebensordnung der Volksgemeinschaft ist, muß

1) Hellwig, Lehrb. II S. 39.
2) Rosenberg, Beweislast, S. 10.
3) Sauer, S. 59; Lent in JW 35 S. 3439.
4) Seuff.-Walsm. Vorbem. zu § 128 S. 229; Kisch, in Deutsches Recht 1936 S. 10.

das Gemeinschaftsinteresse am Prozeß der zweite Ausgangspunkt für das Verständnis der Verfahrensgrundsätze sein. Das öffentliche Interesse an einer allgemein rechtmäßigen Durchführung der Rechtspflege dürfte eine Selbstverständlichkeit sein, da sie Staatsorganen übertragen ist. Entscheidend für die Bedeutung der Verfahrensgrundsätze ist aber die Frage, ob das öffentliche Interesse den einzelnen Prozeß ergreift und wieweit es den Gegenstand des Prozesses erfaßt.

Die liberale Grundhaltung der Entstehungszeit der Zivilprozeßordnung ließ den Zivilprozeß in erster Linie als eine Rechtsschutzanstalt [1]) des Einzelnen erscheinen, der sich der Einzelne nach seinem Gutdünken bediente. Die Auffassung des Zivilprozesses als Mittel, den Gemeinschaftswillen zu bewähren, trat demgegenüber völlig in den Hintergrund. Aus dieser Einstellung heraus mußte man zu einer Verneinung des öffentlichen Interesses am einzelnen Prozeß gelangen, oder man beschränkte es auf den Rahmen des Verfahrens. Der Gegenstand des Prozesses, die Streitsache als solche, sollte ein „dem öffentlichen Interesse fremdes, individuelles" oder „privatrechtliches" Interesse darstellen. [2]) Diese Anschauung war deshalb in besonderem Maß auf die Verfahrensgrundsätze, die den Prozeßgegenstand, nämlich die Regelung der Streitstoffsammlung, betreffen, von Einfluß.

Dem trat die Anschauung entgegen, daß vom Gedanken der Rechtsfriedensbewahrung aus das öffentliche Interesse in jedem Einzelprozeß berührt wird und daß es auch den Gegenstand des einzelnen Prozesses erfaßt. Dadurch daß der Staat dem privaten Recht Rechtsschutz gewähre, sei bei Verletzung des Privatrechts mittelbar sein Interesse verletzt, [3]) und mit der Durchführung des Prozesses werde vor allem ein öffentliches Interesse befriedigt [4]) Die Abkehr vom Liberalismus rückt die Aufgabe des Zivilprozesses, die der Allgemeinheit dient, die Rechtsbewährung, in den Vordergrund. Die Volksgemeinschaft hat ein Interesse daran, daß jeder einzelne Prozeß eine ihrem in der Rechtsordnung ausgedrückten Willen entsprechende Rechtsfriedensbewahrung bringt. Der vom Einzelnen geführte Prozeß wird damit eine Angelegenheit des Staates. [5]) Das öffentliche Interesse erfaßt dann auch den Prozeßgegenstand. Zu dem gleichen Ergebnis führt die Erwägung, daß der Staat seine Autorität im Zivilprozeß in Gestalt der Verleihung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit der Entscheidungen einsetzt. [6]) Folglich

1) R. Schmidt, Lehrb. S. 1/2.
2) Wetzel, S. 518; Wach, Vorträge, S. 52/53.
3) Klein, S. 128
4) Sauer, S. 44.
5) Jonas in R. u. Pr. VerwBl. 33 S. 905.
6) Lent, JW 33 S. 2674.

endigt die Interesselosigkeit des Staates an der Privatrechtsgestaltung im einzelnen mit der Anrufung des Gerichts.[1]) Dieser Auschauungswandel findet seinen Ausdruck in dem Vorspruch zu der Novelle vom 27. Oktober 1933: „Die Parteien und ihre Vertreter müssen sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganzen dient".

2. In welcher Richtung zeigt sich nun das Gemeinschaftsinteresse am Prozeß. Man wird hauptsächlich drei Ziele festlegen können:

Das vornehmste Ziel des Prozesses muß die Gerechtigkeit der Entscheidung sein. Nur bei solchen Entscheidungen erscheint der Einsatz der Staatsautorität gerechtfertigt, nur dann erfüllt der Prozeß die ihm obliegende Aufgabe, das materielle Recht zu bewähren. Voraussetzung für gerechte Entscheidung ist, abgesehen von der richtigen Rechtsanwendung durch den Richter, die Wahrheit der dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen. Die Verfahrensgrundsätze, die die Stoffsammlung zum Gegenstand haben, müssen daher eine Wahrheitsermittlung weitgehend gewährleisten. Ihre Auslegung und Anwendung muß unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitsermittlung erfolgen.

Das Verfahren muß ferner möglichst volksnahe sein.[2]) Es entspräche nicht dem Geiste der Volksgemeinschaft, wenn im Rechtsstreit der eine Teil allein schon wegen seiner juristischen oder sonstigen geistigen Vorbildung oder gar nur wegen seiner größeren wirtschaftlichen Stärke, die ihm die Hinzuziehung von Anwälten und umfangreichere Nachforschungen zur Klärung des Sachverhalts gestattet, dem anderen Teil überlegen wäre.[3])

„Eine volkstümliche Rechtspflege ist nur in einem Verfahren möglich, das dem Volke verständlich ist."[4]) Auch ein Laie muß sich im Verfahren zurechtfinden können.[5]) Wegen der großen Bedeutung der Stoffsammlung für den Ausgang des Prozesses ist daher die Auslegung der betreffenden Verfahrensgrundsätze unter dem Gedanken der Volkstümlichkeit im Interesse der Allgemeinheit notwendig. Wenn die strittige Rechtslage so verwickelt ist, daß selbst eine klare Durchführung des Verfahrens nicht für jedermann verständlich sein kann, müssen die Verfahrensregeln eine positive Fürsorge[6]) und Belehrung der Parteien ermöglichen.

---

1) Klein, S. 128.
2) Féaux de la Croix, in JW 34 S. 2738.
3) Kisch in Deutsche Justiz, 33 S. 484.
4) Vorspruch z. Nov. vom 27. Oktober 1933.
5) Stein-Jonas, Vorbem. zu § 128 I, 1.
6) Stein-Jonas, ebenda.

Das öffentliche Interesse erstreckt sich weiter auf eine schleunige Abwicklung des Prozesses, da jeder Prozeß eine Wirtschaftsstörung bedeutet. Diese wohl auffälligste Richtung des Gemeinschaftsinteresses sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Die Gegenstand dieser Arbeit bildenden Verfahrensgrundsätze betreffen allein die Stoffsammlung. Sie werden von den unter dem Begriff Konzentrationsmaxime zusammengefaßten Bestimmungen der Verfahrensbeschleunigung nur mittelbar berührt. Jene können daher außer Betracht bleiben.

3. Andererseits findet das Gemeinschaftsinteresse am Prozeß seine Grenzen in dem Gegenstand des Prozesses und in dem Prozeßzweck Rechtsfriedensbewahrung. Gewisse Prozeßstoffe, wie Ehesachen, Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern und Entmündigungssachen, stehen ihrer Natur nach allein schon durch ihr Vorhandensein im Gemeinschaftsinteresse. Für diese hat das Gesetz daher eine Sonderregelung getroffen, die unerörtert bleiben möge. Im allgemeinen sind Gegenstand des Zivilprozesses private Rechte und Rechtsverhältnisse. Im Privatrecht hat die Rechtsordnung dem Einzelnen die Verfügungsfreiheit gelassen. Diese Verfügungsfreiheit gestattet dem Einzelnen im Gebiet des Privatrechts sich seine Rechtsverhältnisse innerhalb der Schranken der Rechtsordnung nach individuellen Bedürfnissen einzurichten. Der ungestörte Gebrauch der Verfügungsfreiheit liegt damit im Gemeinschaftsinteresse.[1]) Auf den Prozeßstoff des Einzelfalls als solchen bezieht sich das öffentliche Interesse daher nicht.[2]) Der Bestand oder Untergang von Privatrechten berührt das öffentliche Interesse erst bei Gefährdung des Rechtsfriedens. Wenn wir oben feststellten, daß das Gemeinschaftsinteresse jeden einzelnen Prozeß und auch seinen Gegenstand erfaßt, so gilt es demnach mit der Einschränkung, daß das öffentliche Interesse nur im Hinblick auf die Rechtsfriedensbewahrung, den Prozeßzweck, erweckt wird. Diese Bregrenzung ergibt dieFolgerung, daß das Gemeinschaftsinteresse, gerichtet auf eine gerechte Entscheidung und schnelle volksnahe Durchführung des Verfahrens, nur für die Dauer der Rechtsfriedensstörung besteht und nach Herstellung des Rechtsfriedens erlischt.

Das Verhältnis der sich mit der Stoffsammlung befassenden Verfahrensgrundsätze, Verhandlungsmaxime, richterliche Aufklärungspflicht und Wahrheitspflicht der Parteien, zueinander, ihre Aufgaben, Umfang und Grenzen werden also unter dem Gesichtspunkt der Rechtsfriedensbewahrung und des öffentlichen Interesses an gerechten Entscheidungen und einer volksnahen Verfahrensgestaltung zu prüfen sein.

1) Kisch, Deutsches Recht 1936 S. 8.
2) Stein-Jonas, Vorbem. zu § 128 I.

Die Verhandlungsmaxime

I. Die Möglichkeit der Verfahrensgestaltung

Die Gestaltung des Prozeßverfahrens vor allem hinsichtlich der Zusammenstellung der Entscheidungsgrundlage ist an sich auf verschiedene Art und Weise möglich. Die Stellung der Parteien zu dem Gericht und die Aufgabenverteilung im Verfahren hängt mit dieser Frage unmittelbar zusammen. Wegen des Gemeinschaftsinteresses an der Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch gerechte, schnelle und volkstümliche Feststellung und Durchsetzung der Privatrechtsansprüche erschiene es naheliegend, Staatsorganen die Sammlung und Ermittlung der Streitgrundlage zu übertragen und die Parteien von diesen Aufgaben auszuschließen, da sie als Beteiligte lediglich an einer Feststellung der jeweils ihren Rechtsansprüchen günstigen Tatsachen interessiert sind und einer vollständigen und unparteiischen Ermittlung möglicherweise im Wege stehen. Auch der Einsatz der Staatsautorität ließe sich nicht mit der Möglichkeit einer Parteiwillkür bei Beschaffung der Urteilsgrundlage vereinbaren.

Andererseits ist die Erreichung des Prozeßzwecks Rechtsfriedensbewahrung auch bei einem maßgebenden Einfluß der Parteien auf das Verfahren und die Stoffsammlung denkbar. Bei einer derartigen Gestaltung des Verfahrens würde man nicht einen so großen Gerichtsapparat benötigen wie bei einer Stoffsammlung allein durch das Gericht. Es könnte das Interesse der Parteien und ihre zunächst bessere Kenntnis der Sachlage als treibende Kraft für eine erschöpfende Stoffsammlung ausgenutzt werden. Dem Gericht bleibt dann vornehmlich die Rechtsfindung überlassen, nachdem die Parteien in Form einer Verhandlung die streitigen Tatsachen und ihr Rechtsbegehren vorgetragen haben. Ein solcher Verfahrensausbau findet seine Rechtfertigung in dem Gedanken, daß dem außerhalb des Verfahrens im Privatrecht entscheidenden Willen der Parteien auch innerhalb des Prozesses ein Einfluß zu gewähren ist. [1])

1) Planck, Lehrb. I S. 197.

Schließlich ist die Regelung des Verfahrens in Verbindung beider Grundsätze, der amtlichen Stoffsammlung in Form der Untersuchung (Untersuchungsmaxime) und der Verhandlung der Parteien über den Streitgegenstand (Verhandlungmaxime [1]) möglich. Die Gestaltung des Verfahrens ist somit lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage. [2]) Ihre Lösung ist wiederum abhängig von den politischen Anschauungen [3]) über die Stellung des Einzelnen zum Staate und der Auffassung des Zivilprozesses mehr als Schutzinstrument für den einzelnen Bürger oder vornehmlich als einem Mittel, das die Volksgemeinschaft zu ihrer inneren Festigkeit und Rechtssicherheit geschaffen hat. So ist die Geschichte des Zivilprozesses „ein stetiger Wechsel in der Abgrenzung privater und öffentlicher Interessen". [4])

II. Die Auffassung der Zivilprozeßordnung

Zum Verständnis der Gestaltung des Verfahrens in der Zivilprozeßordnung bedarf es daher eines kurzen Umrisses der Gedanken, die auf die Schöpfung der Zivilprozeßordnung von 1877 maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. [5])

Die Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 30. Jan. 1877 baute sich auf den Grundsätzen des Individualismus und Liberalismus auf, Gedankenwelten, die zu jener Zeit ihren Höhepunkt erreicht hatten. Die Freiheit des Einzelnen war oberster Grundsatz. Ihr durften nur insoweit Schranken auferlegt werden, als es für das Zusammenleben der einzelnen Bürger unbedingt notwendig und damit wieder für den Einzelnen förderlich war. Wenn der Einzelne den Staat um Rechtsschutz anrief, wollte er dessen Umfang bestimmen. Die grundsätzlich ungebundene Herrschaft des Einzelnen über seine Privatrechte, die ewige Furcht vor einer Bevormundung und einem Eingriff des Staates in die private Sphäre, ließen den Gedanken an ein Gemeinschaftsinteresse am einzelnen Prozeß nicht zu. Der Prozeß war im wesentlichen eine Privatangelegenheit der Parteien. Die Interesselosigkeit des Staates mußte Prozeßgrundlage sein. [6]) Die Gestaltung des Prozesses konnte aus diesen Gedankengängen heraus nur in Form einer Parteiherrschaft über das

1) seit Gönner, S. 181/82.

2) Stein-Jonas, Vorbem. zu § 128 I, 1; Kisch, ZivProzR. I, S. 108; Stein-Juncker, S. 36.

3) Kisch, Deutsche Justiz 33 S. 842.

4) Kisch, Deutsches Recht 36 S. 8.

5) Zu folgendem besonders: Rietzsch in Deutsches Strafrecht, n. F, I S. 10—12.

6) Wach in Grünhut 6. S. 548.

Verfahren erfolgen, die dem Einzelnen das „Rührenkönnen der Schwingen“ [1]) gewährleistete. Der Prozeß war der Kampf zweier Einzelpersonen, der vor dem Schiedsrichter Staat, vertreten durch das Gericht, ausgefochten wurde. Das Prozeßrecht war die Kampfregel [2]) Der Richter durfte daher nicht selbst in den Rechtsstreit eingreifen. Er war der Recht findende Automat. [3]) Die richterliche Prüfung hatte sich auf der „Mittellinie des Parallelogramms der streitenden Kräfte“ vorwärts zu bewegen. [4]) Anderenfalls war von diesem Standpunkt aus betrachtet zu befürchten, daß er von seiner Stellung als objektiver Richter in die eines subjektiv eingestellten Prozeßgehilfen wechseln würde. [5]) Das notwendige Ergebnis dieser Anschauungen war eine Passivität des Gerichts bei der Zusammenstellung der Entscheidungsgrundlagen.

III. Niederschlag dieser Auffassung in Form der Verhandlungsmaxime

Diese Ideen haben ihren Niederschlag in der Zivilprozeßordnung gefunden. Die ZPO ist grundsätzlich auf dem Gedanken der Verhandlungsmaxime aufgebaut. Genauer umschrieben besagt die Verhandlungsmaxime einmal, positiv ausgedrückt, daß den Parteien allein die Beschaffung der Urteilsgrundlage bildenden Tatsachen und der nötigen Beweismittel obliegt. Von dem Parteiverhalten hängt es ferner ab, ob die vorgebrachten Tatsachen durch das Gericht festgestellt werden müssen. Negativ ausgedrückt besagt die Verhandlungsmaxime, daß das Gericht von einer Stoffsammlung von Amts wegen ausgeschlossen und bei der Urteilsfindung auf die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen beschränkt ist (judex judicare debet secundum allegata et approbata partium). Zum anderen enthält die Verhandlungsmaxime den Grundsatz, daß die Parteien über den Lauf des Verfahrens, so über seine Eröffnung, den Umfang der richterlichen Entscheidung und über seinen Abschluß durch ein Urteil verfügen können. (Ne procedat judex ex officio; ne eat judex ultra petita partium.) Dieser zweite Grundsatz der Verhandlungsmaxime wird auch als besonderes Prozeßprinzip unter dem Namen Dispositionsmaxime herausgestellt, und nur auf die Parteitätigkeit bei der Beibringung der Urteilsgrundlagen, die Initiative der Parteien, der Begriff Verhandlungsmaxime bezogen. [6])

1) R. Schmidt in DJZ 09 S. 41.
2) Entwurf 1931 S. 256.
3) Feaux de la Croix, in JW 34 S. 2740.
4) R. Schmidt in DJZ 09 S. 43.
5) Feaux de la Croix, ebenda.
6) Rosenberg, Lehrb. S. 196; Kleinfeller, Lehrb. S. 179; R. Schmidt, Lehrb. S. 421.

Die ZPO enthält nicht eine ausdrückliche Bestimmung über die Geltung der Verhandlungsmaxime. Vielmehr ist diese in einzelnen Vorschriften niedergelegt. Es seien im folgenden kurz die wesentlichsten aufgeführt.[1])

Die Verhandlungsmaxime i. e. S. tritt in den Bestimmungen der §§ 130 Ziff. 3, 282, 286, 313 I Nr. 3 ZPO hervor. Die Tatsachenbehauptungen der Parteien und die von ihnen angebotenen Beweise bilden allein die Urteilsgrundlage. Ferner zeigt sie sich in den Bestimmungen der §§ 138 III, 288, 331, 439 III, nach denen das Parteiverhalten für die Beschränkung des Streitstoffes maßgeblich ist. Die Dispositionsmaxime findet ihren Ausdruck darin, daß die Klage, § 253, bezw. der Güteantrag, §§ 495 a. ff., das Verfahren einleitet, der Kläger die Prozeßart auswählen, den Umfang seines Begehrens für das Gericht verbindlich bestimmen, §§ 308, 536, 559, im Rahmen des § 268 den Klagantrag, mit Zustimmung des Beklagten den Prozeßgegenstand ändern, § 264, und Klage und Rechtsmittel u. U. zurücknehmen kann, §§ 271, 515, 566. Die Erhebung eines Rechtsmittels steht im Belieben der Parteien. Der obsiegende Teil entscheidet, ob er die Vollstreckung des Urteils betreiben will. Die Parteien können durch Vergleich das Verfahren beenden, oder durch Anerkenntnis, § 307, oder Verzicht, § 306, dem Urteil einen bestimmten Inhalt geben. Schließlich können sie das Ruhen des Verfahrens bewirken, § 251.

IV. Auswirkungen der Verhandlungsmaxime

Richtungsfaktoren für das Zivilprozeßrecht sind, wie wir oben sahen, der Prozeßzweck Rechtsfriedensbewahrung und das Gemeinschaftsinteresse am Prozeß. Für die Erreichung des Prozeßzwecks ist die Gestaltung des Verfahrens solange gleichgültig, als durch den Einsatz der Staatsautorität die gewonnenen Entscheidungen allgemein verbindliche Kraft erhalten. Die Verhandlungsmaxime kann somit als eine Art der Verfahrensgestaltung zu dem Prozeßzweck nicht in Widerspruch geraten. Die reine Durchführung der Verhandlungsmaxime wirkt sich aber in einer mit dem Gemeinschaftsinteresse nicht vereinbaren Weise auf das Prozeßverfahren aus.

1. Kann das in der Verhandlungsmaxime enthaltene Prinzip der Bindung des Richters an die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel stets gerechte Urteile gewährleisten? Da Voraussetzung hierfür Wahrheit der Urteilsgrundlage ist, ist

1) Zu folgendem Kleinfeller in ZZP 53 S. 1 ff.

die Frage dahin zu richten, ob durch die Verhandlungsmaxime das Gericht eine wahre, d. h. möglichst wahre Urteilsgrundlage erhalten kann. Die Verhandlungsmaxime läßt offensichtlich zwei Möglichkeiten von Fehlerquellen zu.

Einmal haben es die Parteien in der Hand, willentlich für eine gerechte Entscheidung notwendigen Prozeßstoff zu unterdrücken oder durch ihr Verhalten der Entscheidung einen unrichtigen Inhalt zu geben.

Eine von den Parteien absichtlich herbeigeführte Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Entscheidungsgrundlage konnte unter der Herrschaft liberaler Anschauungen allenfalls tragbar erscheinen. Mittelpunkt des privatrechtlichen Denkens war der Einzelne. Er wurde allein von dem unrichtigen Urteil berührt, er konnte es daher in der Hand haben, unrichtige Entscheidungen zu vermeiden. Hinzu trat die Auffassung des Prozesses als Kampf, in dem alles erlaubt war, was nicht ausdrücklich das Gesetz verbot. Unrichtige und unvollständige Tatsachenbehauptungen konnten demnach gegebenenfalls einer Prozeßtaktik entsprechen. Die Prozeßlüge war damit folgerichtig, solange sie nicht einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllte, nicht nur rechtlich, sogar auch sittlich indifferent. [1]) Die Scheu vor dem Eindringen des Staates in die private Sphäre und die Uebernahme des Grundsatzes der Verfügungsfreiheit ließ es erträglich sein, wenn im Zivilprozeß die Wahrheitsermittlung ein zufälliges Ergebnis des freien Spiels der Kräfte der Parteien war. [2])

Für ein Rechtsgedenken, das nicht den Einzelnen, sondern das Volksganze maßgeblichen Mittelpunkt sein läßt, ist diese Ungebundenheit des Einzelnen in der Proßeßführung untragbar. Die Rechtssicherheit des Volkes verlangt gerechte Urteile und daher eine entsprechende Wahrheitsermittlung. Die heutige Rechtsauffassung sucht die Trennung von Recht und Moral zu überbrücken und das Recht der Moral anzugleichen. [3]) Vor allem verbietet die heutige Auffassung vom Staat, daß den Parteien die Möglichkeit gegeben ist, mit dem Prozeß als staatlicher Einrichtung zu Erreichung persönlicher Ziele ihr Spiel zu treiben. [4])

Die Verhandlungsmaxime muß hier insoweit ihre Grenze finden. Die Aufgabe, die absichtlichen Lücken und Unrichtigkeiten der Entscheidungsgrundlage zu verhindern, fällt nunmehr der in § 138 I ZPO ausgesprochenen Wahrheitspflicht der Parteien zu.

Die Entscheidungsgrundlage kann zum anderen auch ohne Willen der Parteien unrichtig zusammengestellt werden und un-

1) R. Schmidt, DJZ 09 S. 43.
2) Vgl, Wach, Vorträge, 1. Aufl. S. 149.
3) Rietzsch, S. 12.
4) Rietzsch, ebenda; Deinhardt in Deutsches Recht 1934, S. 479.

vollständig bleiben. Die unabsichtlichen Lücken und Unrichtigkeiten werden z. T. auf ein Versehen der Parteien zurückzuführen sein. Allein diese Fälle werden seltener bleiben, da Egoismus und das Risiko des Prozeßverlustes die Parteien zur Sorgfalt anhalten werden. Häufiger wird es vorkommen, daß die Parteien aus Unkenntnis und Unfähigkeit die Entscheidungsgrundlage nicht ordnungsgemäß beibringen können. Der juristisch nicht vorgebildeten Partei wird es vielfach nicht erkennbar sein, in welcher Richtung sie ihre Bemühungen zur Sammlung des Streitstoffes zu bewegen hat. Unabsichtlichen Lücken und Unrichtigkeiten im Parteivorbringen zu begegnen, ist vornehmlich Aufgabe der richterlichen Prozeßleitung.

2. Eine reine Durchführung der Verhandlungsmaxime muß sich weiter wegen der Möglichkeit unabsichtlicher Unvollständigkeit der Urteilsgrundlage auf eine volkstümliche Durchführung des Verfahrens hindernd auswirken. Dadurch widerspricht die Verhandlungsmaxime dem Gemeinschaftsinteresse. Es erscheint an sich überhaupt fraglich, ob ein Zivilprozeß in Anbetracht der oft komplizierten Rechtslage so gestaltet sein kann, daß er auch juristisch nicht vorgebildeten Parteien stets klar und verständlich ist. Die Verhandlungsmaxime erschwert insofern den Parteien noch die Führung des Prozesses, als sie ihnen die Initiative überläßt. Die Folge hiervon würde sein, daß der geschäftlich ungewandte Volksgenosse gegenüber einem geschickteren, der die Prozeßtechnik beherrscht, auf verlorenem Posten stehen würde. Der Prozeß müßte somit ein Betätigungsfeld für juristische Kunstgriffe werden. [1]) Die daraus möglichen ungerechten Prozeßergebnisse ließen ein Gefühl der Rechtsunsicherheit aufkommen. Das ganze Verfahren wäre für den größten Teil der Bevölkerung unverständlich und unbefriedigend. Hier greift ebenfalls vorbeugend die richterliche Prozeßleitung und, soweit es unredlicher Prozeßtaktik zu begegnen heißt, die Wahrheitspflicht ein.

3. Am stärksten hat sich die Verhandlungsmaxime, vor allem die Dispositionsmaxime, in einer dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufenden Verschleppung und Verzögerung des Verfahrens durch die Parteien ausgewirkt. Bereits mehrere Gesetzesänderungen, besonders die Novellen vom 13. Febr. 1924 und vom 27. Okt. 1933 suchen diesen Uebelstand durch Neufassung und Einfügung einzelner Bestimmungen, die dem Gericht eine straffe Verfahrensleitung ermöglichen, abzuhelfen. Diese Bestimmungen dienen hauptsächlich der Konzentration des Verfahrens und haben mit der Streitstoffsammlung unmittelbar keine Berührungspunkte.

1) Schlegelberger, in Deutscher Justiz. 1934 S. 142.

Die richterliche Aufklärungspflicht

I. Die Prozeßleitung

Da die Herrschaft der Parteien über das Prozeßverfahren, und zwar über äußeren Gang als auch vor allem über die Stoffsammlung, dem Gemeinschaftsinteresse in seiner dreifachen Richtung, Gerechtigkeit, Volksnähe und Schnelligkeit des Verfahrens, widerspricht, sieht die Zivilprozeßordnung als Gegengewicht der reinen Durchführung der Verhandlungsmaxime die richterliche Prozeßleitung vor. Sie ist die Amtspflicht des Gerichts, im öffentlichen Interesse für die Ordnung und Zweckmäßigkeit des Verfahrens Sorge zu tragen.[1]) Man kann eine formelle, sich auf den Gang des Verfahrens beziehende Prozeßleitung, z. B. Terminsanberaumung, und eine materielle, den Inhalt der Parteiverhandlungen betreffende, also sich auf den Prozeßgegenstand beziehende Prozeßleitung unterscheiden.[2]) Uns interessiert nur die letztere, weil sie vor allem mit den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime über die Stoffsammlung Berührungspunkte aufweist.

Die materielle Prozeßleitung ist vornehmlich in den Vorschriften über die richterliche Aufklärungspflicht, § 139, über das Recht des Gerichts, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, § 141, über die in den §§ 142—44 enthaltenen Befugnisse des Gerichts und die Verhandlungsvorbereitung durch das Gericht, § 272 b, niedergelegt. Das Kernstück der richterlichen Prozeßleitung ist die Frage- und Erörterungspflicht des § 139.[3]) Sie ermöglicht dem Gericht, dem Vorsitzenden und den Beisitzern Abs. 3, am weitesten die Stoffsammlung zu beeinflussen. Sie soll deshalb in erster Linie Gegenstand unserer Betrachtung sein.

II. Ausgestaltung und Entwicklung der Aufklärungspflicht

Die Aufklärungspflicht des Gerichts beruht, wie die Prozeßleitung überhaupt, auf dem Gedanken der Untersuchungsmaxime. Der Richter soll sich an der Stoffsammlung beteiligen. Er soll

1) Levin, S. 32; Stein-Jonas, Vorbem. zu § 128.
2) Levin, S. 38; Kleinfeller, Lehrb. S. 208.
3) Baumbach, § 139, 1; Stein-Jonas, § 139, I

aus der Rolle des nur Recht findenden Zuhörers heraustreten und selber an der Schaffung der Urteilsgrundlage aktiv tätig sein. [1]) Die Aufklärungspflicht legt dem Gericht damit die Mitverantwortung für das Prozeßergebnis auf. [2]) Die Tätigkeit des Richters bei der Beschaffung der Urteilsgrundlage ergibt sich wiederum aus der grundsätzlich geltenden Verhandlungsmaxime.

Die Rechtsgestaltung im Prozeß besteht wie jede juristische Tätigkeit in einer aus drei Teilen, der Tatsachenfeststellung, Ermittlung des konkreten Rechtssatzes und Subsumtion der Tatsachen unter den Rechtssatz, [3]) zusammengesetzten Wertung. Die Verhandlungsmaxime führt insofern eine Personentrennung in der juristischen Tätigkeit herbei, als sie die der Tatsachenfeststellung vorausgehende Tatsachenbeibringung den Parteien auferlegt, die maßgebliche Wertung dagegen allein dem Richter überläßt. Die Tatsachenbeibringung erfolgt jedoch zweckmäßig nur im Hinblick auf die juristische Wertung der vorzubringenden Tatsachen. Die Prozeßleitung muß daher dem Richter, dem die Aufgabe der Wertung zufällt, eine Einwirkungsmöglichkeit auf die den Prozeßstoff sammelnde Partei gewähren. An sich wäre es durchaus möglich, dem Richter eine solche Einwirkungsmöglichkeit erst nach Abschluß seiner wertenden Tätigkeit zu geben, indem er in der Begründung seiner Entscheidung die Parteien über die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit ihres Vorbringens belehrt. So kannte das frühere Prozeßrecht eine Klagabweisung angebrachter Art, die, ohne Sachentscheidung zu sein, die Parteien in den Urteilsgründen über die Unklarheit und Unvollständigkeit des Vorbringens aufklärte. In einem neu anzustrengenden Prozeß konnten dann die Parteien den entsprechenden Schluß ziehen. In dem mündlichen Verfahren der ZPO, das neues Vorbringen bis zur letzten mündlichen Verhandlung zuläßt, ist die richterliche Prozeßleitung durch Frage und Erörterung, wie § 139 es vorsieht, das Gegebene. Ein mündliches Verfahren, in dem bei Unklarheiten dem Richter nicht gestattet sein würde, Fragen zu stellen, wäre unnatürlich und wohl überhaupt undurchführbar. [4]) Die Aufklärungspflicht ist nun nicht nur auf das mündliche Verfahren beschränkt. Auch im schriftlichen Verfahren hat das Gericht nach § 139 durch schriftliche Frage und Erörterung die Stoffsammlung zu beeinflussen. [5])

Die ZPO hatte bereits in ihrer ersten Fassung das richterliche Fragerecht aufgenommen, § 130. Der Umfang des richter-

1) Levin in JW 24 S. 937.
2) Stein-Jonas, § 139, I; Stein-Juncker S. 36.
3) Sauer S. 58/59.
4) Levin S. 108.
5) Stein-Jonas, § 139, VI; Baumbuch, § 139, 1.

lichen Fragerechts kann verschieden groß sein und wird sich danach richten, welche Anschauungen über die Stellung der Partei das Prozeßverfahren beherrschen. Ein vorwiegend nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime aufgebautes Verfahren wird dem Fragerecht aus Scheu vor einem formlosen bürokratischen Verfahren [1]) nur engen Raum geben. Das Reichsgericht hat von jeher aber dem Richter die Fragestellung bei Unklarheit und Unvollständigkeit des Vorbringens zur Pflicht gemacht, deren Verletzung einen Revisionsgrund bildet.[2]) Es bestanden aber im Hinblick auf den Anwaltszwang im Verfahren vor dem Landgericht Unterschiede zwischen dem land- und amtsgerichtlichen Verfahren. Im Verfahren vor dem Amtsgericht hatte die Fragepflicht einen größeren Umfang (§ 464 a. F., § 503 Fassg. n. d. Ges. v. 17. Mai 98), der durch die Novelle vom 1. Juni 1909 noch erweitert wurde (§ 502). Schließlich ist nunmehr durch die Novelle vom 13. Februar 1924 die Fragepflicht in der heutigen Fassung des § 139 für beide Verfahren einheitlich und in erweiterter Form geregelt. Die Fortentwicklung der richterlichen Fragepflicht läßt deutlich das Vordringen der Gedanken, die eine Allmachtstellung der Parteien im Prozeß bekämpfen, erkennen. Man kann daher die Vorschrift des § 139 als Keimzelle einer neuen Rechtsentwicklung bezeichnen.[3])

III. Aufgaben der richterlichen Aufklärungspflicht

1. Die Aufgaben der richterlichen Aufklärung nach § 139 im einzelnen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Vorsitzende hat einmal darauf hinzuwirken, daß „die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären, ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen". Die Aufklärungspflicht dient demnach zunächst dazu, das Parteivorbringen zu klären und ihm einen den Gesetzestatbeständen gemäßen Aufbau zu verleihen. Das Gericht hat das Parteivorbringen zu einer brauchbaren Entscheidungsgrundlage zu formen.[4]) Hierdurch legt das Gericht zugleich die sich gegenüberstehenden Parteibehauptungen fest. Die Aufklärungspflicht dient weiter dazu, den wahren Sachverhalt aufzuklären,[5]) indem die Parteien zur vollständigen Erklärung aller erheblichen, d. h. nicht nur der ihnen jeweils günstig erscheinenden, Tatsachen angehalten werden sollen.

1) Stein-Juncker, S. 39.
2) RGZ 4, 353; 8, 371; 9, 239; 29, 334; 32, 125; 36, 349; 40, 87; 84, 204 u. s. f.
3) Gündel, in DRZ 33 S. 331.
4) Planck, Lehrb. I S. 440.
5) Levin S. 117.

Es ist unter der vollständigen Erklärung nicht lediglich eine formale Vollständigkeit des Parteivorbringens, d. h. daß die Parteien sämtliche nach dem materiellen Recht zur Begründung ihres Begehrens erforderlichen Tatsachen vortragen, zu verstehen. Die Aufgabe der Prozeßleitung, die Gemeinschaftsinteressen bei der Durchführung des Prozesses zu wahren, gibt dem im Gesetz genannten Ziel der richterlichen Tätigkeit „vollständige Erklärung" den Inhalt einer materiellen Vollständigkeit des Parteivorbringens, [1]) d. h. der gesamte dem Rechtsstreit zugrundeliegende tatsächliche Vorgang soll Prozeßstoff werden.

Es ist eine unendliche Fülle von Fehlern, Lücken und Unklarheiten im Parteivorbringen denkbar, sodaß eine Aufzählung im einzelnen unmöglich sein dürfte. Die beiden hauptsächlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte seien im folgenden erwähnt.

Vor allem hat das Gericht auf eine Substantiierung des tatsächlichen Vorbringens zu achten, wobei die allgemeine Feststellung, daß es an einer Substantiierung mangele, nicht genügt. Vielmehr hat das Gericht im einzelnen darauf hinzuweisen, in welcher Beziehung die Substantiierung gewünscht wird. [2]) Meist ermöglicht erst die genaue und ins einzelne gehende Tatsachenschilderung eine Feststellung des wahren Sachverhalts. In gleicher Weise hat das Gericht die Ergänzung und genaue Bezeichnung der Beweismittel herbeizuführen. Andererseits wlrd das Gericht an eine möglichst schleunige Prozeßbeendigung zu denken haben und deshalb auf ein offensichtlich unglaubwürdiges Vorbringen zur Verhütung einer Prozeßverschleppung nicht einzugehen brauchen. [3])

Neben dem Fall mangelhafter Substantiierung wird das Parteivorbringen in Form von Rechtsausführungen am häufigsten dem Gericht Anlaß zur Frage und Erörterung geben. Den Parteien ist es unbenommen, Rechtsausführungen zu machen. Allein maßgeblich ist aber die rechtliche Würdigung des Prozeßstoffes durch das Gericht. Abstrakte Rechtsbehauptungen der Parteien können leicht Unklarheiten über den tatsächlichen Vorgang verbergen. In solchen Fällen findet die Fragepflicht ihre Aufgaben in der Klärung und Aufdeckung des dem Anspruch zugrundeliegenden tatsächlichen Geschehens. [4])

Bei der Anregung zur Substantiierung und zur Ersetzung der Rechtsbehauptungen durch tatsächliches Vorbringen sucht das Gericht die Aufgabe der Aufklärung durch Besprechung

1) Hellwig, Syst. I, S. 403 Anm. 26.
2) RGZ 36, 350.
3) Levin S. 119.
4) Levin S. 120 ff.

des Streitverhältnisses in tatsächlicher Beziehung zu erfüllen. Daneben sieht das Gesetz auch eine Erörterung in rechtlicher Beziehung vor. Diese Erweiterung hat der § 139 erst durch die Novelle vom 13. Febr. 1924 erfahren.[1]) Eine derartige Belehrung dient so im allgemeinen dem Zweck, die Parteien rechtzeitig von der rechtlichen Auffassung des Gerichts zu unterrichten und Ueberraschungen zu verhüten.[2]) Oft kann erst eine Darlegung des Rechtsstandpunktes des Gerichts eine Aufklärung des Sachverhalts durch die Parteien, die möglicherweise von anderen rechtlichen Gesichtspunkten den Streitfall betrachteten und danach ihr Vorbringen einrichteten, erreichen. Dadurch wird zugleich vermieden, daß die Parteien erhebliche Tatsachenbehauptungen aus Unkenntnis ihrer Wichtigkeit verspätet aufstellen.[3])

2. Zum anderen hat der Vorsitzende durch Ausübung der Frage- und Erörterungspflicht darauf hinzuwirken, daß von den Parteien sachdienliche Anträge gestellt werden. Die Prozeßleitung lenkt damit die den Parteien auf Grund der Verhandlungsmaxime überlassene Disposition in richtige und zweckmäßige Bahnen. Die Leitung des Gerichts hat nicht nur die äußere Gestalt des Antrags, seine klare Formulierung, zum Gegenstand. Das Wort „sachdienlich" im Gesetzeswortlaut weist dem Richter auch die Einwirkung auf den Antragsinhalt zu. Hier ist nun das Wort „sachdienlich" verschiedener Auslegung fähig. Sachdienlich ist der Antrag vom Standpunkt der Partei gesehen, wenn er aus ihrem tatsächlichen Vorbringen den entsprechenden Schluß zieht, also mit dem Vorbringen übereinstimmt.[4]) Sachdienlich kann aber auch bedeuten, daß der Antrag geeignet sein muß, die Regelung des gesamten streitigen Verhältnisses zwischen den Parteien herbeizuführen. Hier wird der Begriff Sachdienlichkeit vom Standpunkt des Gerichts aus betrachtet.[5]) Damit ist nun die Frage nach dem Umfang der richterlichen Frage- und Erörterungspflicht erreicht.

IV. Umfang der Aufklärungspflicht

1. Der Umfang der richterlichen Pflichten nach § 139 läßt sich aus den allgemeinen Aufgaben der Prozeßleitung ableiten. Diese sollte ein Gegengewicht gegen die reine Durchführung

1) Vor der Novelle sah das Gesetz eine rechtliche Erörterung nur im Verfahren vor dem Amtsgericht vor, § 502.
2) Stein-Jonas, § 139; so auch schon RGZ 96, 78.
3) Volkmar, VO, S. 17, Einl. 3 a. E.
4) Goldschmidt, Die neue ZPO v. 13. Febr. 1924 zu § 264 S. 73; Stein-Jonas, § 139 II, 2.
5) Breit, in JW 24 S. 379.

der Verhandlungsmaxime bilden und deren dem Gemeinschaftsinteresse widersprechenden Auswirkungen vorbeugen. Die Forderung, die Fragepflicht müsse sich in den Grenzen der Verhandlungsmaxime bewegen,[1]) kann daher nicht für ihre Auslegung maßgebend sein. Die Formel, die Fragepflicht sei Informationspflicht, nicht Inquisitionspflicht,[2]) ist ungeeignet, den Umfang der Aufklärung zu bestimmen, da im Einzelfall es kaum möglich[3]) sein dürfte festzustellen, ob eine Frage der Ausforschung des Parteiwillens oder des Parteiwissens dient. Die Ausschließung von Fragen nach dem Parteiwissen widerspräche ferner der Wahrheitsermittlung, die die Prozeßleitung im öffentlichen Interesse zur Erzielung gerechter Entscheidungen zur Aufgabe hat. Derartige Beschränkungen der richterlichen Ermessensfreiheit, denn das richterliche Ermessen bestimmt im Einzelfall den Umfang der Frage und Erörterung, müßten die Arbeit des Richters erschweren und auf seine Bemühungen im Gemeinschaftsinteresse den Sachverhalt zu klären, lähmend wirken. Daß bei der Erforschung des Sachverhalts eine gegensätzliche Einstellung zwischen den Parteien und dem Gericht besteht, wird im Regelfall überhaupt nicht vorkommen. Vielmehr werden die Parteien im gemeinsamen Streben mit dem Gericht nach Aufhellung der tatsächlichen Vorgänge richterliche Anregungen in jedem Umfang begrüßen. Im übrigen sind die Mittel der materiellen Prozeßleitung im § 139 auf die Frage und Erörterung beschränkt und nicht geeignet, den Grundsatz der Parteiinitiative bei der Stoffsammlung auszuschalten. Insofern hält sich die Aufklärungspflicht zwangsläufig in den Grenzen der Verhandlungsmaxime. Die im Gesetz vorgesehenen Mittel hat der Richter dann vollständig auszunutzen. Der Umfang der Fragepflicht ist damit weit auszulegen.

2. Der Richter hat durch Frage und Erörterung den Parteien die für die Entscheidung allein maßgebliche Ansicht des Gerichts über die tatsächliche und rechtliche Seite des Streitfalls darzulegen. Das Parteivorbringen kann daher den Umfang seiner Aufklärungspflicht nicht bestimmen, denn das Parteivorbringen enthält die nicht maßgebliche Ansicht der Parteien über den Streitfall. Der Vorsitzende ist folglich bei Ausübung der Pflichten nach § 139 nicht auf den Rahmen beschränkt, den die Parteien ihrem Vorbringen gegeben haben.[4]) So muß er gegebenenfalls die Parteien anregen, den Prozeßstoff in einer völlig neuen Richtung zu ergänzen.[5]) Gleiches gilt für die Beweismittel.

1) Stein-Jonas, § 139 II, 1 c. Syd.-Busch, § 139.
2) Wach, Vorträge S. 72.
3) Levin S. 127 „kaum lösbares Problem".
4) so Sonnen S. 15/16; a. A.: Lent in JW 33 S. 2675.
5) a. A.: RGZ 59, 94.

Ebenso wie der Richter die Aufklärungspflicht zu einer Erweiterung des den Parteiantrag begründenden Vorbringens verwenden muß, muß er auf die Aenderung des Klagantrags hinwirken, damit der Antrag sachdienlich gestellt wird. Es fragt sich, ob die Anregung sachdienlicher Anträge sich im Rahmen des Parteivorbringens zu halten hat oder ob die Anregung gleich wie bei der Erweiterung der Tatsachenunterlagen eine neue Richtung einschlagen darf. Die angeregte Antragsänderung kann dann u. U. den Rahmen des § 268 ZPO überschreiten und eine Klagänderung darstellen, die nach § 264 wiederum zulässig ist, wenn das Gericht sie für sachdienlich erachtet. Die Antwort ergibt sich also aus der Bedeutung des Wortes sachdienlich im § 139 und im § 264. Im § 264 bedeutet sachdienlich unbestritten, daß das Gericht von einem objektiven Maßstab aus zu beurteilen hat, ob die beabsichtigte Klagänderung der endgültigen Ausräumung des zwischen den Parteien bestehenden materiellen Streitstoffs dient.[1]) Es soll durch Zulassung der Klagänderung einem neuen Prozeß vorgebeugt werden.[2]) Die gleichen Ziele verfolgt aber auch die richterliche Anregung sachdienlicher Anträge nach § 139. Eine Auslegung des Wortes sachdienlich in § 139 in subjektivem Sinne,[3]) d. h. vom Parteistandpunkt und aus dem Parteivorbringen heraus soll der Antrag den richtigen rechtlichen Schluß ziehen, widersprüche den Aufgaben der Prozeßleitung, die im öffentlichen Interesse eine ordnungsmäßige und zweckmäßige Durchführung des Prozesses gewährleisten und demgemäß auf die Parteien einwirken soll. Es hat also auch im Fall des § 139 der Richter von einem über dem Parteistandpunkt liegenden objektiven Blickpunkt aus die Sachdienlichkeit der Parteianträge, ihre Geeignetheit, den Streitfall vollständig und schnell zu erledigen, zu prüfen. Sachdienlich in § 264 und § 139 haben damit die gleiche Bedeutung. Folgerung dieser weiten Auslegung des Begriffs sachdienlich ist, daß der Richter auch bei der Anregung sachdienlicher Anträge an das Parteivorbringen nicht gebunden ist und gegebenenfalls über den von den Parteien gesteckten Rahmen des Streitgegenstandes hinausgehende Anträge veranlassen darf.[4]) Wenn solche sachdienlichen Anträge eine Klagänderung bedeuten, ist die Klagänderung ebenfalls nach § 264 sachdienlich und vom Gericht zuzulassen. Ein Nichtübereinstimmen der Begriffe sachdienlich in § 139 und § 264 liegt jedoch insofern vor, als die Subjekte der Prüfung verschieden sind. In § 139 regt der Vor-

1) Stein-Jonas, § 264, II, e; Baumbach § 264, 4; Rosenberg, Lehrb. § 99, II, b 2.
2) Goldschmidt, a. a. O. § 264:
3) Stein-Jonas, a. a. O.; Goldschmidt, a. a. O.
4) Sonnen, S. 18; a. A.: Goldschmidt, a. a. O. Baumbach, § 139, 4.

sitzende die sachdienliche Antragsänderung an, in § 264 fällt das Gericht die Entscheidung über die Sachdienlichkeit der Klagänderung. Im Verfahren vor dem Kollegialgericht können gedachtenfalls Meinungsverschiedenheiten eintreten, die in Wirklichkeit jedoch kaum vorkommen dürften.

3. Die Aufklärung der Entscheidungsgrundlage durch das Gericht hat gegenüber beiden Parteien zu erfolgen. Frage und Erörterung erfassen daher nicht nur das Klagvorbringen, sondern auch die Einreden und Einwendungen. Auch hier ist eine Abrundung, Ergänzung und Klärung erforderlich. Die Frage- und Erörterungspflicht wird dem Beklagten gegenüber vornehmlich dann auszuüben sein, wenn das Parteivorbringen, sei es des Beklagten, aber auch des Klägers, Tatsachen enthält, die ein Einrederecht, i. S. des bürgerlichen Rechts dem Beklagten gewähren, der Beklagte aber in Unkenntnis über die Notwendigkeit einer besonderen Geltendmachung des Einrederechts hierüber keine Erklärung abgibt. Frage und Erörterung veranlassen dann eine Erklärung. Auch hier sind der Aufklärung durch das Vorbringen des Beklagten keine Grenzen gezogen. Wie bei der Klage darf der Richter eine Ergänzung und Erweiterung der Verteidigung des Beklagten u. U. in völlig neuer Richtung anregen, um eine vollständige Darlegung des gesamten Streitgegenstandes zu erhalten. Wenn der Richter eine Klagänderung zur sachdienlichen Erledigung des Streitfalles veranlassen durfte, wird er folgerichtig den Beklagten zur Erhebung einer Widerklage anregen dürfen,[1]) falls ihm eine solche sachdienlich erscheint. Zwar stellt die Widerklage kein Verteidigungsmittel dar,[2]) sie ist eine neue selbständige Klage.[3]) Die sachdienliche Wiederklage dient aber wie die Klage der Regelung des zwischen den Parteien bestehenden Streitverhältnisses. Aus diesem Grunde muß der Richter sie seiner Prozeßleitung dienstbar machen können.

V. Grenzen der Aufklärung

Die Grenzen der richterlichen Tätigkeit bei Frage und Erörterung ergeben sich aus ihrer Aufgabe. Nicht in der Ersetzung der Stoffsammlung seitens der Parteien, des Hauptgrundsatzes der Verhandlungsmaxime, durch eine richterliche Stoffsammlung, sondern in der Leitung der Parteien bei Beschaffung der Entscheidungsgrundlage bestand ihre Aufgabe. Die richterliche

1) Sonnen S. 18; a. A.: RG, LZ 21, 383.
2) Stein-Jonas § 33 I Abs. 3.
3) Aus diesem Grunde lehnt Schwarz (S. 28) die Anregung einer Widerklage ab.

Tätigkeit kann daher erst beginnen, nachdem die Parteien die Ermittlung des tatsächlichen Vorgangs aufgenommen haben.[1]) Insofern ist die richterliche Aufklärung an die Grundlage des Parteivorbringens gebunden. Frage und Erörterung, die bei dem Aufbau und der Entwicklung des Prozeßstoffes im Parteivorbringen nicht enthaltene neue Richtungen einschlagen dürfen, müssen daher den Zusammenhang mit dem von den Parteien gewählten Ausgangspunkt behalten. Eine weitere Grenze ist der Aufklärung in den Mitteln, deren sich der Richter zu bedienen hat, gezogen.[2]) Der Erfolg der richterlichen Tätigkeit hängt letzten Endes, abgesehen von dem Können, von dem Willen der Parteien ab. Das Gericht vermag die Parteien zur Beantwortung der Frage und zur Befolgung der Anregungen nicht zu zwingen, wenn diese die möglicherweise daraus entstehenden nachteiligen Folgen in Kauf nehmen. Das Gesetz hat für solche Fälle dem Richter auch nicht die Möglichkeit gegeben, von Amts wegen Ermittlungen aufzunehmen.

Die nachteiligen Folgen einer Nichtbeantwortung können u. U. für die Parteien schwerwiegend sein. Einmal kann die Partei mit nachträglichem Vorbringen ausgeschlossen werden, §§ 279, 270 a ZPO, zum andern unterliegt die Nichtbeantwortung der freien Beweiswürdigung.[3]) Wenn es sich um Tatsachen, die die Partei wissen mußte, handelte, wird die Schlußfolgerung des Gerichts naheliegend sein, daß die Antwort für die betreffende Partei ungünstig lauten würde.[4]) Eine absichtliche Nichtausfüllung von Lücken der Entscheidungsgrundlage trotz entsprechender Anregung wird daher die Ausnahme bilden.

Die Aufklärung durch das Gericht mildert im Ergebnis die Auswirkungen der Verhandlungsmaxime weitgehend ab. Sie dient durch die Anregung der Parteien zur vollständigen Darlegung des Tatsachenvorgangs der Wahrheitsermittlung. Durch die Anleitung der Parteien trägt sie zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Schließlich erfüllt sie die Forderung des Gemeinschaftsinteresses nach Volkstümlichkeit des Verfahrens. Ihre sorgfältige Anwendung gibt jeder Partei die Möglichkeit, dem Verlauf des Verfahrens zu folgen und den Sinn der einzelnen Prozeßakte zu verstehen.

VI. Hilfsmittel der richterlichen Aufklärung

Die richterliche Aufklärungspflicht erfährt eine wirkungsvolle Ergänzung durch die weiteren Befugnisse der materiellen

1) Levin S. 34.
2) vgl. oben S. 26.
3) Stein-Jonas, § 139 III, 5.
4) Nordd. Entw. § 311 V schrieb derartg. Schlußfolgerung. zwingend vor.

Prozeßleitung. Deren Ausübung ist im Gegensatz zur Aufklärungspflicht in das freie Ermessen des Gerichts gestellt, wie der Gesetzeswortlaut ergibt. Mit ihrer Unterlassung kann daher ein Rechtsmittel wegen Gesetzesverletzung nicht begründet werden. Die größte Bedeutung erlangt unter ihnen im Zusammenwirken mit der Aufklärung nach § 139 die Befugnis des Gerichts, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, § 141. In vielen Fällen erhält die Aufklärungspflicht erst bei dem Erscheinen der Parteien ihre volle Wirksamkeit, weil dann die Aufklärung auf die Parteien unmittelbar einwirkt, und das Gericht einen unmittelbaren Eindruck erlangt. Der Erweiterung der Aufklärungspflicht durch die Novelle vom 13. Februar 1924 entspricht die Einfügung einer Strafandrohung durch die gleiche Novelle für die Nichtbefolgung der richterlichen Anordnung, die zwar nunmehr von der Frage der Zumutbarkeit abhängig ist. Wie dort liegt auch hier der Gedanke zugrunde, dem Richter zur Wahrung des öffentlichen Interesses am Prozeß stärkere Machtmittel zu verleihen.[1]) Das Mittel des § 141 ist besonders geeignet, dem Gemeinschaftsinteresse zu dienen. Die unmittelbare Verhandlung mit den Parteien ermöglicht eine schnelle Aufklärung und Vervollständigung der Parteibehauptungen. Sie hilft auch, den wahren Sachverhalt zu ermitteln,[2]) da die Auskunft, die die Partei auf die Frage des Richters erteilt, Wissenserklärung ist, und der Richter den persönlichen Eindruck der Partei bei der Beweiswürdigung mit verwerten kann.

Weitere Mittel zur Beteiligung an der Stoffsammlung bieten dem Gericht die Befugnisse der §§ 142—144. Nach diesen Bestimmungen kann das Gericht die Vorlegung von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und sonstigen Zeichnungen und den Prozeßgegenstand betreffenden Akten von den Parteien verlangen. Wie bei der Aufklärung erfolgt auch hier die richterliche Stoffsammlung durch Einwirkung auf die Parteien. Der Parteiwille ist auch hier Grenze der richterlichen Tätigkeit.[3]) Die Aufgabe dieser Befugnisse umfaßt neben dem Zweck, das Parteivorbringen verständlich zu machen, auch die Aufklärung streitiger Fragen.[4]) Die Vorlegungsanordnung hat sich z. T. noch auf solche Gegenstände zu beschränken, die die Parteien in ihren Händen haben, so bei Urkunden § 142 I und Akten § 143, wobei nur die Vorlegung solcher Urkunden, auf die sich die Parteien bezogen haben, verlangt werden kann. Hinsichtlich der sonstigen Gegenstände geht die Befugnis des Gerichts insofern weiter, als hier die Beschränkungen auf im Besitz der

1) Volkmar, VO, zu § 141, 1.
2) Levin S. 135.
3) Stein-Jonas, § 142, II.
4) Levin, S. 136.

Partei befindliche und von ihr angegebene Gegenstände fehlen. Das Gericht kann daher u. U. verlangen, daß Stammbäume usw. erst angefertigt werden. [1])

Die Befugnis des Gerichts nach § 144 hat gegenüber den übrigen Mitteln der materiellen Prozeßleitung eine Sonderstellung inne, weil sie eine vollkommene Verdrängung der Verhandlungmaxime bedeutet. [2]) Während die bisherigen Prozeßleitungsmittel nur eine mittelbare Tätigkeit des Gerichts durch Einwirkung auf die Parteien zuließ, hat nach dem § 144 das Gericht die Möglichkeit, die Einnahme eines Augenscheins und eine Begutachtung durch Sachverständige unmittelbar von sich aus auch gegen den Willen der Parteien anzuordnen.

Die Ungebundenheit des Richters bei der Hinzuziehung von Sachverständigen erklärt sich aus den Aufgaben des Sachverständigen. Der Sachverständige ist Gehilfe des Richters. Er teilt auf Grund seines besonderen Fachwissens dem Richter Erfahrungsgrundsätze und -tatsachen mit, die der Richter für die ihm allein obliegende Beurteilung des Prozeßstoffes benötigt. Soweit der Sachverständige die konkreten Tatsachen des verhandelten Falles beurteilt, macht er lediglich einen unverbindlichen Vorschlag für die Entscheidung des Richters. [3]) Der Richter bedient sich also des Sachverständigen für die Erfüllung seiner eigenen Aufgabe. Er muß daher bei der Anordnung des Sachverständigenbeweises frei sein.

Die Befugnisse der materiellen Prozeßleitung stehen dem Gericht nicht nur auf Grund der mündlichen Verhandlung zur Verfügung. Nach § 272 b hat der Vorsitzende bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die für eine Erledigung des Rechtsstreits in einer mündlichen Verhandlung geeignet sind, wobei das Gesetz in 5 Ziffern fast alle möglichen Maßnahmen, insbesondere die auf Grund der mündlichen Verhandlung gegebenen der §§ 139, 141—44, enthält. Die Vorschrift des § 272 b erweitert insoweit die Prozeßleitung des Richters, als sie die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Parteitätigkeit und der richterlichen Tätigkeit selber von der mündlichen Verhandlung loslöst und auf einen früheren Zeitpunkt verlegt. Ihre Hauptaufgabe liegt jedoch in der Beschleunigung des Verfahrens, die sie durch die Verhandlungsvorbereitung erreicht. Sie ist somit einer der Angelpunkte der Konzentrationsmaxime. [4])

---

1) Stein-Jonas, § 142, I.
2) Levin S. 139; Stein-Jonas § 144, II.
3) vgl. Stein-Jonas Vorb. zu § 402 III 1.
4) Stein-Jonas, § 272 b, II.

Die Wahrheitspflicht der Parteien

I. Grundlagen

Verhandlungsmaxime und richterliche Aufklärungspflicht haben wir als die Grundsätze kennengelernt, die die Aufgaben der Stoffsammlung im Prozeß auf Parteien und Gericht verteilen. Der Aufklärungspflicht fällt es hiernach zu, die Tätigkeit der Parteien in der Richtung des öffentlichen Interesses zu leiten und diesem entsprechende Prozeßergebnisse zu erzielen. Wir sahen ferner, daß die richterliche Aufklärung die dem Gemeinschaftsinteresse widersprechenden möglichen Auswirkungen einer Parteitätigkeit durch die Einwirkungsmittel Frage und Erörterung zum größten Teil ausschalten kann. Der Parteieinfluß auf die Gestaltung der Entscheidungsgrundlage war jedoch insofern überwiegend geblieben, als der Parteiwille letzlich maßgebend blieb, da das Gericht die Partei zu dem von ihm gewünschten Verhalten nicht zu zwingen vermag, noch selbst unmittelbar eine Ermittlungstätigkeit aufnehmen kann. Der Parteiwille muß sich aber dem Gemeinschaftsinteresse unterordnen, da dieses Ausrichtungspunkt im heutigen Prozeß ist. Hierfür sorgt der weitere die Stoffsammlung beherrschende Grundsatz des heutigen deutschen Zivilprozesses, die Wahrheitspflicht der Parteien.

Eine Erweiterung der Befugnisse des Gerichts wäre nach der weiten Auslegung der richterlichen Aufklärungspflicht nur noch durch Uebertragung einer unmittelbaren Tätigkeit bei der Stoffsammlung möglich. Damit wäre die Untersuchungsmaxime im Zivilprozeß eingeführt. Gegen die Erweiterung der Richtermacht sprechen daher die gleichen Bedenken wie gegen eine Untersuchungsmaxime im Zivilprozeß. Eine unmittelbare Ermittlungstätigkeit des Gerichts ließe sich mit einer nebenherlaufenden Stoffsammlung durch die Parteien kaum vereinbaren. Ein völliger Ausschluß der Parteien bei der Stoffsammlung wäre unzweckmäßig, da das in erster Linie am Prozeßausgang bestehende Parteiinteresse als treibende Kraft [1]) ungenützt bliebe. Vor allem widerspricht es dem Gemeinschaftsinteresse, den Gerichten allein die Verantwortung und Arbeit der Regelung von Privatrechtsverhältnissen aufzubürden. [2]) Die Verhinderung der

1) Kisch, ZivPrR. I S. 14.

2) Blomeyer in Deutsches Recht 1934 S. 475; Kisch in Deutsches Recht 1936 S 9.

Parteiwillkür ist daher durch eine Einschränkung der Parteitätigkeit erfolgt. Nach § 138 I ZPO haben die Parteien die Pflicht, ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Es handelt sich dabei um eine echte Pflicht der Parteien, die ihnen zur Wahrung des öffentlichen Interesses obliegt.[1]) Die Partei muß so ihr Vorbringen einrichten, wie das Gesetz im § 138 I es vorschreibt. Die Wahrheitspflicht ist demnach nicht lediglich ein „Gebot eigenen Interesses“,[2]) eine Last, wie mit Ausnahme der Pflicht zum persönlichen Erscheinen die Parteipflichten von der herrschenden Lehre angesehen werden.[3]) Der Wahrheitspflicht unterliegen neben den Parteien auch ihre Prozeßvertreter, besonders die Rechtsanwälte.[4]) Der Wahrheitspflicht wäre sonst ihre Bedeutung zum größten Teil genommen.

Die Wahrheitspflicht ist so eine notwendige Folge der Verhandlungsmaxime[5]) in einem Zivilprozeßverfahren, das nach heutiger Auffassung in erster Linie dem Gemeinschaftsinteresse dient. In einem nach den Grundsätzen der Untersuchungsmaxime aufgebauten Verfahren hätte eine Wahrheitspflicht keinen Raum, da dort die Parteien von der Stoffsammlung ausgeschlossen sind. Die Wahrheitspflicht ist aber weiter auch eine notwendige Folge der richterlichen Aufklärungspflicht. Erst wenn die Parteien verpflichtet sind, den Fragen und Anregungen des Gerichts zur Vervollständigung und Aufklärung des wahren Sachverhalts wahrheitsgemäß zu folgen, kann der Aufklärungspflicht der zugedachte Erfolg beschieden sein.

Vor Einführung der Vorschrift des § 138 durch die Novelle vom 27. Okt. 1933 war das Bestehen einer Wahrheitspflicht im deutschen Zivilprozeß streitig. Es zeigt sich, daß die Bejahung und Verneinung einer Wahrheitspflicht letzten Endes von der Einstellung zur Frage nach dem Vorrang des Einzel- oder des Gemeinschaftsinteresses abhängt.[6]) Die entschiedensten Gegner der Wahrheitspflicht Wach und R. Schmidt sahen in der Interesselosigkeit des Staates am Prozeßgegenstand[7]) und in der „Wahrung der individuellen Freiheit“[8]) die Grundlagen des Zivilprozesses. Die in der Wahrheitspflicht liegende Einschränkung der Verhandlungsmaxime und Zügelung der Parteitätigkeit mußten deshalb von ihnen abgelehnt werden. Der ent-

1) Hellwig, Lehrb. II S. 34.
2) Goldschmidt, Lehrb. S. 107.
3) Rosenberg, Lehrb. S. 5 und 8; Kisch, ZivRrR. I S. 14/15.
4) Rosenberg, ZZP Bd. 58 S. 290.
5) Lent in JW 33, 2674; Welzel S. 11.
6) Wurzer, ZZP 48 S. 465; Lent in JW 33, 2674.
7) Wach, Grünhut 6 S. 548; ders.: Grundfragen, S. 31—36; ders.: Vorträge S. 218.
8) R. Schmidt in DJZ 09 S. 39 ff. und 255 ff.

schiedenste Vertreter der Wahrheitspflicht, Hellwig, [1]) weist auf die altgermanische Idee hin, daß der König, in dessen Namen das Gericht spreche, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken berufen sei, die auch im heutigen Zivilprozeß gelte. Das Ansehen der Justiz werde verletzt, wenn das Verfahren die Umkehr des Rechts in Unrecht zulasse. Der Streit um die Wahrheitspflicht ist nunmehr durch die Novelle vom 27. Okt. 1933 entschieden. Auf die ausführliche Wiedergabe der Lehrmeinungen zu der ehemaligen Streitfrage bei Ficht [2]) sei verwiesen.

II. Inhalt der Wahrheitspflicht

1. Die Einführungsworte der Novelle vom 27. Okt. 1933: „Keiner Partei kann gestattet sein, durch Unwahrheiten das Gericht irrezuführen . . . dem Rechtsschutz . . . entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern" deuten auf Ziel und Inhalt der Wahrheitspflicht hin. Die unredliche Prozeßführung soll getroffen werden. Die Wahrheitspflicht ist eine Wahrhaftigkeitspflicht, [3]) die Prozeßlüge ist verboten. Es ist im § 138 nicht ein Gebot aufgestellt, nur objektiv Wahres vorzubringen und nur objektiv Unwahres zu bestreiten. Die Entscheidung über die objektive Wahrheit einer Tatsache ist allein Aufgabe des Gerichts.

Nach § 138 I setzt sich die Wahrheitspflicht aus der Pflicht zum vollständigen und zum wahren Vorbringen zusammen. Die Pflicht zur Vollständigkeit ist hier nicht Ausdruck des Konzentrationsgrundsatzes, [4]) sie hat neben der Wahrheitspflicht i. w. S. keine selbständige Bedeutung. [5]) Vielmehr will das Gebot zur Vollständigkeit nur verhindern, daß die Partei in ihrem Vorbringen das fortläßt, was das Bild erst abrundet. [6]) Die Wahrheitspflicht ist damit nicht nur gegen die unmittelbare Lüge, sondern auch gegen die mittelbare Lüge gerichtet, [7]) die durch Fortlassen einzelner Umstände dem Gericht von dem tatsächlichen Vorgang eine unrichtige Vorstellung gibt.

2. Das Gebot des § 138 I bezieht sich auf Tatsachen, wie der Wortlaut des Gesetzes besagt. Werturteile, die in Gesetzestatbeständen enthalten sind, wie z. B. „gute Sitten", „wichtiger

1) Lehrb. II S. 41.
2) Ficht, S. 12—32.
3) Rosenberg, ZZP 58 S. 287; Stein-Jonas § 138, I.
4) Stein-Jonas, § 138 I.
5) Hildebrandt S. 12.
6) Baumbauch, § 138, 1 A.
7) Hildebrandt, ebenda.

Grund" usw. werden von der Wahrheitspflicht nicht erfaßt.[1]) Die Wertung tatsächlichen Vorbringens ist dem Gericht überlassen. Werturteile der Parteien sind für das Gericht unbeachtlich. Die Parteien haben sich nur über die einem solchen Werturteil zugrunde liegenden Tatsachen wahrheitsgemäß zu erklären.

3. Die Wahrheitspflicht gilt für die Parteien unbedingt. Die Parteien dürfen nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, unwahre Behauptungen aufstellen oder wider besseres Wissen bestreiten, um ihre Prozeßlage vor allem aus Gründen der Beweisführung zu verbessern. § 138 I gebietet eindeutig wahres tatsächliches Vorbringen. Es ist daher nicht angängig, nach Treu und Glauben im Einzelfall zu entscheiden, ob nicht unter besonderen Umständen eine Nichtbeachtung der Wahrheitspflicht erlaubt ist.[2]) Die Prozeßlüge wird nicht nur durch das Ziel, eine im Endergebnis gerechte Entscheidung herbeizuführen, gerechtfertigt.[3]) Diese Prüfung liegt allein dem Gericht ob. Da zudem in den meisten Fällen die Rechtsbehauptung, der Antrag durch Tatsachen individualisiert sind, dürfte es meistens nicht denkbar sein, durch unwahre Tatsachen die Wahrheit des petitums zu erzielen. Es würde sonst jede von ihrem Recht überzeugte Partei, und das ist der Regelfall, nach ihrem Gutdünken von der Wahrheitspflicht abweichen dürfen.[4]) Die Wahrheitspflicht wäre dann bedeutungslos.

Die Wahrheitspflicht gilt für alle tatsächlichen Behauptungen der Partei. Für die Wahrheitspflicht i. e. S. ist es selbstverständlich. Aber auch die Pflicht zur Vollständigkeit ergreift alle Tatsachen, die für die Entscheidung von Einfluß sind. Eine Einschränkung entsprechend der Vorschrift des § 139, daß nur erhebliche Tatsachen vollständig vorgebracht werden müssen,[5]) ist m. E. für die Vollständigkeitspflicht des § 138 nicht richtig. Der § 139 wendet sich an das Gericht, das über die Erheblichkeit tatsächlichen Vorbringens maßgeblich entscheidet. Das Gericht hat daher schon aus Rücksicht auf die Prozeßbeschleunigung nur auf ein vollständiges Vorbringen der erheblichen Tatsachen hinzuwirken. Die Wahrheitspflicht dagegen wendet sich an die Parteien, denen ein maßgebliches Urteil über die Erheblichkeit nicht zusteht. Die Parteien haben daher alles vorzutragen, was ihnen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit bekannt ist. Es ist dann Aufgabe der richterlichen Prozeßleitung, Unerhebliches

1) Rosenberg, ZZP 58 S. 290; Welzel S. 9.
2) Baumbach, § 138, 1 A.
3) vgl. Wach, Grundfragen, S. 42: „Das Ziel ist die Wahrheit des petitums, nicht der einzelnen Tatsache."
4) Rosenberg, ZZP 58 S. 290.
5) so Rosenberg, ZZP 58 S. 286.

von Erheblichem zu scheiden und die Parteien zu belehren, welche Tatsachen für die Entscheidung wichtig sind, und unnötigem Vorbringen vorzubeugen.

Die Wahrheitspflicht besteht für die Parteien in jedem Zivilprozeßverfahren.[1]) Ebenso wie bei der richterlichen Aufklärungspflicht darf man aus der Stellung der Vorschrift im Gesetz nicht ihren Geltungsbereich auf die mündliche Verhandlung beschränken.

III. Umfang der Wahrheitspflicht i. e. S.

Der Umfang der Wahrheitspflicht i. e. S. ergibt sich aus ihrer Eigenschaft als Wahrhaftigkeitspflicht. Zweckmäßig trennt man die Folgerungen für Behauptungen und das Bestreiten.

1. Zunächst darf die Partei behaupten, was sie als wahr kennt oder als wahr annimmt. Genauer läßt sich der Umfang des Wahrheitsgebots negativ ausdrücken. Die Partei darf nicht behaupten, was sie als unwahr kennt.[2]) Es ist daher der Partei nicht verboten, Behauptungen aufzustellen, deren Einklang mit dem wahren Sachverhalt sie nicht genau weiß, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob die Partei die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit oder der Unrichtigkeit für größer hält. Anderenfalls hätten es die Parteien in der Hand, nach ihrem Urteil den Prozeßstoff einzuschränken, eine Folgerung, die mit der Pflicht zur Vollständigkeit des Parteivorbringens nicht vereinbar wäre. Außerdem haben nicht die Parteien, sondern das Gericht zu prüfen, ob eine Tatsache mit die Entscheidungsgrundlage bilden kann. In derartigen Fällen verstieße es aber gegen die Redlichkeit, wenn die Parteien solche Tatsachen als unzweifelhaft behaupteten. Sie müssen daher bei Behauptungen, von deren Richtigkeit sie nicht überzeugt sind, ihrem Zweifel durch einen entsprechenden Zusatz Ausdruck verleihen.[3]) Die Wahrheitspflicht verbietet aber den Parteien, Behauptungen aus der Luft zu greifen,[4]) auch wenn sie dabei ihre nicht genaue Kenntnis zugestehen. Das gleiche gilt für die Prozeßvertreter. Auch sie dürfen nicht vorsorgliche Behauptungen aufstellen, ohne Unterlagen zu haben. Dem Prozeßvertreter ist es nicht erlaubt, Behauptungen aufzustellen, deren Unwahrheit er kennt, selbst wenn er es im Auftrage der Partei täte.[5])

1) Koffka, in Ztschr. für Strafrechtswiss. 54 (1934) S. 57.
2) Rosenberg, ZZP 58 S. 289; Hildebrandt, S. 10; Baumbach § 138, 1 A.
3) Koffka, a. a. O. S. 65.
4) Welzel, S. 8; Volkmar in JW 33 S. 2429.
5) Rosenberg, ZZP 58 S. 291; Sello in JW 34 S. 536/37; Stein-Jonas § 138 I, 2.

2. Hinsichtlich des Bestreitens besagt die Wahrheitspflicht, ebenfalls negativ ausgedrückt: Die Partei darf Tatsachen nicht bestreiten, deren Wahrheit sie kennt.[1]) Sie darf in diesem Fall sich auch nicht mit Nichtwissen erklären. Für die Fälle des Zweifels zeigt sich insofern eine Verschiedenheit von dem Umfang der Wahrheitspflicht bei Behauptungen, als bei dem Bestreiten eine Erklärung mit Nichtwissen nur zulässig ist, soweit sie sich weder auf eigene Handlungen der Partei noch auf einen Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung bezieht, § 138 IV. Die zulässige Erklärung mit Nichtwissen hat die gleiche Wirkung wie das Bestreiten und macht die betreffende Behauptung beweisbedürftig. Die Erklärung mit Nichtwissen über eine eigene Handlung oder über einen Gegenstand eigener Wahrnehmung zieht die Fiktion des Geständnisses nach sich, § 138 III. Es fragt sich, ob die Partei, wenn sie bei Behauptung solcher Tatsachen im Zweifel ist, die Behauptung bestreiten darf, trotz dem sie von der Unwahrheit nicht überzeugt ist. Man wird ihr ein Bestreiten zubilligen müssen.[2]) Das Gemeinschaftsinteresse an der Wahrheitsermittlung wird hierdurch nicht verletzt. Es wird im Gegenteil durch den nunmehr notwendigen Beweis der wahre Sachverhalt festgestellt werden können, während es anderenfalls nur zu einer fiktiven Tatsachenfeststellung kommen würde. Die Partei handelt zudem nicht unredlich, da hier das Bestreiten nicht die Behauptung der Unwahrheit der bestrittenen Tatsache enthält,[3]) sondern den Beweis fordern will. Das Bestreiten ist hier eine Willenserklärung.[4])

Für den Anwalt kann wegen mangelnder Instruktion durch die Partei sich eine Schwierigkeit ergeben, wenn entgegen der Bestimmung des § 272 Behauptungen ohne Vorbereitung durch einen Schriftsatz aufgestellt werden. Gegen ein solches Verhalten ist der Anwalt durch die Zurückweisungsbefugnis des Gerichts nach § 279 II geschützt. Außerdem steht dem Anwalt die Möglichkeit eines Antrags nach § 272a offen. Er darf daher das Vorbringen des Gegners nicht ohne weiteres bestreiten.

3. Schwieriger ist die Frage, ob das Verbot, wahre Tatsachen zu bestreiten, auf genaue, substantiierte Behauptungen beschränkt ist, also unsubstantiiertem Vorbringen gegenüber nicht besteht. Diese Streitfrage wird in der Praxis besonders häufig in Unterhaltsprozessen des unehelichen Kindes gegen

1) Lent in JW 33 S. 2674; Rosenberg, ZZP 58, 288 stellt es auf die Ueberzeugung ab. M. E. unzulässig, da hierdurch eine Einschränkung des Prozeßstoffs durch das unmaßgebliche Urteil der Parteien möglich wird.

2) so Rosenberg, ZZP 58, S. 288; Stein-Jonas, § 138 II, 5.

3) Rosenberg, ZZP 58, 288; Stein-Jonas, § 138 II. A. A: Koffka, a. a. O. S. 56.

4) Hildebrandt, S. 11.

den Erzeuger und bei Ehescheidungsprozessen eine Rolle spielen. Darf der Kläger die unsubstantiierte Einrede des Mehrverkehrs, § 1717 BGB, oder die unsubstantiierte Behauptung des Ehebruchs bestreiten, trotzdem sie der Wahrheit entsprechen? Diejenigen, die in solchen Fällen eine Einschränkung der Wahrheitspflicht fordern, [1]) begründen ihre Ansicht vornehmlich mit folgenden drei Erwägungen. Der an die Wahrheitspflicht gebundene Behauptungsgegner muß zum mindesten nicht bestreiten (§ 138 III). Dadurch werden die Regeln der Beweislast außer Kraft gesetzt für alle Tatsachen, die er kennt, für die aber der Behauptende an sich die Beweislast trägt. Der schlecht orientierte Gegner hat so eine Handhabe, durch Aufstellen weit gefaßter Behauptungen den Gegner auszuhorchen und sich dessen besseres Wissen zunutze zu machen. Schließlich reizt es den Gegner an, für sich günstige Behauptungen aus der Luft zu greifen.

Der anscheinend zwischen der Wahrheitspflicht und der Beweislastregelung bestehende unlösliche Widerspruch liegt in Wahrheit nicht vor, da sich beide Institute nicht überschneiden. Die Wahrheitspflicht weist die Parteien an, wie sie ihr Vorbringen zu gestalten haben. Die Beweislastregeln richten sich nur an den Richter, indem sie ihn anweisen, welchen Inhalt er seiner Entscheidung zu geben hat, wenn eine Tatsache nicht so festgestellt werden kann, daß der Richter von ihrer Wahrheit überzeugt ist. [2]) Die Beweislastregeln sind lediglich ein technisches Hilfsmittel, [3]) das für das Gericht unentbehrlich ist, weil es, auch wenn der wahre Sachverhalt nicht feststellbar ist, eine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch zu fällen hat. Die Beweislastregeln schreiben aber nicht den Parteien vor, welchen Umfang und Inhalt sie ihrem tatsächlichen Vorbringen zu geben haben. Die Beweislastregeln sind der Wahrheitspflicht gegenüber insofern subsidiär, [4]) als sie erst zur Anwendung gelangen, wenn das Vorbringen der Parteien abgeschlossen ist. Die Beweislastverteilung vermag daher eine Einschränkung der Wahrheitspflicht nicht zu rechtfertigen.

Die Möglichkeit einer Aushorchung durch den schlecht orientierten Gegner ist zwar gegeben. Sie widerspricht aber nur dem Interesse des Klägers, der aus der Unkenntnis des Gegners einen ihm nicht zustehenden Rechtsvorteil zu erreichen sucht. [5])

1) Lent in JW 1933 S. 2675; Hildebrandt S. 9 und 10.
2) Rosenberg, Beweislast, S. 11.
3) Rietzsch in Deutsches Strafrecht, n. F. 1, 18.
4) Ficht, S. 47.
5) Sello in JW 34 S. 537.

Im Interesse der Wahrheitsermittlung und einer gerechten Entscheidung ist ein Aushorchen nur zu begrüßen.

Behauptungen, die aus der Luft gegriffen sind, wird zumeist die richterliche Aufklärungspflicht nach § 139 begegnen. Der Richter hat auf eine Substantiierung der Behauptung hinzuwirken. Wenn diese nicht gegeben werden kann und er überzeugt ist, daß die Behauptung ohne jeden Anhalt aufgestellt ist, hat er sie wegen Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht unbeachtet zu lassen. Anderenfalls muß sich der Kläger auch auf solche Behauptungen im Interesse der Wahrheitsermittlung erklären.[1]) Die Pflichtverletzung des Gegners kann nicht eine Pflichtverletzung des Klägers rechtfertigen. Die Wahrheitspflicht besteht demnach auch gegenüber ungenauen und unsubstantiierten Behauptungen.[2])

4. Es kann sich in der Verhandlung ereignen, daß eine Partei für den Gegner günstige, aber unrichtige Tatsachen vorträgt. Muß der Gegner von sich aus das Vorbringen richtigstellen ?[3]) Der Fall der Kollusion sei hier ausgeschlossen. Im Interesse der Wahrheitsermittlung und einer redlichen Prozeßführung läge es, wenn man den Parteien eine solche Offenbarungspflicht auferlegte. Dagegen sprechen aber verschiedene Bedenken. Für die Partei besteht nach herrschender Auffassung gegenüber den Erklärungen des Gegners nicht eine Erklärungspflicht, sondern nur eine Erklärungslast, d. h. es besteht nicht eine Pflicht zum Tätigwerden. Auch die Wahrheitspflicht hat hierin keine Aenderung gebracht. Wenn sich die Partei auf die unwahre, aber ihr günstige Behauptung des Gegners untätig verhält, kann sie daher nur dann der Wahrheitspflicht zuwiderhandeln, wenn man in dem Schweigen eine wahrheitswidrige Erklärung erblickt. Das Schweigen wird man wieder verschieden bewerten können. So wird es u. U. ein stillschweigendes Geständnis darstellen, wenn die übrigen Erklärungen der Partei einen solchen Schluß zulassen und das Gericht nach § 139 auf diesen Punkt besonders hingewiesen hat. Im allgemeinen wird das Schweigen nicht die Bestätigung der betreffenden Behauptung, eine Erklärung, darstellen. Es ist in diesen Fällen im Gegensatz zu dem Geständnis, das bindende Wirkung hat, der Partei noch bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung möglich, eine Erklärung abzugeben. Daß nach § 138 III das Nichtbestreiten als Geständnis gilt, macht das Schweigen noch nicht zu einer Erklärung. Hier handelt es sich nur um eine für das Gericht bestimmte, eine Entscheidung er-

1) a. A.: Burghart in Ztschr. f. Rpfl. i. Bayr. 34 S. 271.
2) so Rosenberg, ZZP 58, 290: Sello, ebenda.
3) Scholz in JW 1934 S. 1335 hat diese Frage aufgeworfen.

möglichende Fiktion. Auch von einer anderen Erwägung aus erscheint eine Pflicht der Partei, in solchen Fällen von sich aus Aufklärung zu geben, als überspannt. In jedem Zivilprozeß besteht zwischen den Parteien eine gewisse Gegnerschaft, die sich auch durch den Gedanken, in gemeinschaftlicher Arbeit mit dem Gegner und dem Gericht den wahren Sachverhalt zu ermitteln, nicht überbrücken läßt. Trotz dieser Gegnerschaft von der Partei zu verlangen, gegen sich selbst zu arbeiten, wäre weltfremd. Es besteht auch die Gefahr, durch zu hohe Anforderungen die Wahrheitspflicht in ihrer Wirkung abzuschwächen. Sobald die Partei aber eine Erklärung, sei es ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung, wobei das Schweigen für sich allein eine solche noch nicht darstellt, über die unrichtige aber ihr günstige Behauptung des Gegners abgibt, hat sie die Wahrheit zu sagen [1]) und den Irrtum des Gegners richtigzustellen.

IV. Umfang der Vollständigkeitspflicht

1. Die Pflicht der Parteien, ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig abzugeben, kann ebenfalls verschieden weit aufgefaßt werden. Einmal ließe sich eine Grenze nach der Behauptungslast ziehen. Der Kläger hätte die klagbegründenden Tatsachen, der Beklagte die Einreden und Einwendungen vollständig zu erklären. [2]) Hier sind nun wieder Unterschiede möglich. Vollständigkeit müsse nur im Rahmen der von den Parteien ausgewählten und schon angeführten Tatsachen gefordert werden. [3]) Oder weitergehend sagt man, der den Klaggrund bzw. Einrede- und Einwendungsgrund bildende Tatsachenkomplex müsse vollständig vorgebracht werden, wobei die Parteien nicht nur die ihnen günstigen Tatsachen sich aussuchen dürften. [4]) Es wird hier auf die Einheitlichkeit des zugrunde liegenden tatsächlichen Vorganges abgestellt. Nur bei Einheitlichkeit des Tatsachenvorbringens für Klage wie auch für Einreden und Einwendungen ist ein vollständiger Vortrag des gesamten Sachverhalts erforderlich. Bei Verschiedenheit des Tatsachenvorganges soll der Kläger nur im Rahmen der Behauptungslast zum vollständigen Vorbringen des den Klaggrund bildenden Sachverhalts verpflichtet sein. [5]) Rosenberg [6]) und Staud [7]) erweitern die Vollständigkeitspflicht noch insofern, als

1) Rietzsch a. a. O. S. 16.
2) Staud in Deutscher Justiz 33 S. 602; Hildebrandt S. 11.
3) Lent in JW 33 S. 2675.
4) Rosenberg, ZZP 58 S. 286.
5) Rosenberg, ZZP 58 S. 286.
6) Rosenberg, a. a. O.
7) Staud, a. a. O.

sie den Kläger zum wahren und vollständigen Vortrag der Einwendungstatsachen für verpflichtet halten, wenn er sich freiwillig über sie erklärt hat. Das gleiche soll für den Beklagten gelten, wenn er sich zu den klagbegründenden Tatsachen äußert. Zum anderen kann man den Umfang der Vollständigkeitspflicht auf den gesamten dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalt ohne Rücksicht auf die Behauptungslast erstrecken. [1]) Schließlich ist es möglich, den Umfang der Vollständigkeitspflicht im kontradiktorischen und im einseitigen Verfahren verschieden zu bemessen. Im kontradiktorischen Verfahren soll die Vollständigkeitspflicht sich im Rahmen der Behauptungslast halten, im einseitigen Verfahren sich auf den gesamten Sachverhalt erstrecken.[2]) Koffka beschränkt jedoch diese Unterscheidung nur auf das Verhältnis der Parteien zum Gericht. Die Parteien untereinander sollen zur Vollständigkeit des gesamten Sachverhalts verpflichtet sein, wenn eine Partei weiß oder annimmt, daß der Gegner die unter seine Behauptungslast fallenden Tatsachen nicht kennt. Es ist hierbei jedoch nicht ersichtlich, weshalb die Redlichkeit dem Gericht gegenüber geringer sein soll.

Die Ausrichtung der Vollständigkeitspflicht nach der Behauptungslast wird vornehmlich mit den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime begründet, die den Umfang des Parteivorbringens dem Willen der Parteien überläßt. Die Verhandlungsmaxime kann aber nicht maßgebend sein, weil ja die Aufgabe der Wahrheitspflicht darin besteht, die auf der Verhandlungsmaxime beruhenden Befugnisse der Parteien dem Gemeinschaftsinteresse unterzuordnen. Es bestimmt also nicht die Verhandlungsmaxime den Umfang der Wahrheitspflicht, sondern die Wahrheitspflicht bestimmt den Umfang der Verhandlungsmaxime. Redlichkeit in der Prozeßführung erfordert, daß die Parteien den ganzen Sachverhalt vortragen. Jede Einschränkung nach ihrem Gutdünken kann eine falsche Vorstellung bei dem Gericht hervorrufen und zu ungerechten Entscheidungen führen. Die Regeln der Behauptungslast und Beweislast widersprechen dem ebensowenig wie der Erstreckung der Wahrheitspflicht i. e. S. auf unsubstantiierte Behauptungen, weil sie nicht die Stoffsammlung, sondern die juristische Wertung des gesammelten Streitstoffs durch das Gericht zum Gegenstand haben. Wenn die Parteien die Stoffsammlung nach den Regeln der Behauptungslast vor der Einführung der Wahrheitspflicht einrichteten, so taten sie dies im eigenen Interesse, nicht weil das Gesetz sie dazu verpflichtete. Die Wahrheitspflicht schreibt nunmehr allein bindend für die Parteien vor, wie sie ihr Vorbringen einzurichten haben. Eine Unterscheidung zwischen kontradiktori-

1) Rietzsch, a. a. O. S. 17; Welzel S. 14/15.
2) Koffka, S. 55 und 57.

schem oder einseitigem Verfahren [1]) ist dann unzulässig. Grund dieser Unterscheidung soll das Fehlen einer Anhörung des Gegners im einseitigen Verfahren sein, [2]) während im kontradiktorischen Verfahren es Sache des Beklagten sei, Einreden und Einwendungen vorzuschlagen, eine Folgerung, die nur bei Kenntnis des Beklagten von den Einreden und Einwendungstatsachen zutreffen könnte. [3]) Diese Unterscheidung beruht ebenfalls auf der Auffassung der Behauptungslast als Richtungsfaktor für die Parteitätigkeit bei der Stoffsammlung. Die Behauptungslast ist aber ebenso wie die Beweislast lediglich ein Richtungsfaktor für das Gericht. Für die Parteitätigkeit gilt allen die Wahrheitspflicht als bestimmendes Maß der Stoffsammlung.

2. Wenn sich die Vollständigkeitspflicht auf den gesamten Sachverhalt des Rechtsstreits unabhängig von der Behauptungslast erstreckt, ist aber eine Einschränkung hinsichtlich der Einrederechte i. S. des bürgerlichen Rechts geboten. [4]) Das Einrederecht läßt den geltend gemachten Anspruch im Gegensatz zu den Einwendungen an sich unberührt. [5]) Es gewährt dem Berechtigten nur ein Leistungsverweigerungsrecht, dessen Geltendmachung von seinem Belieben abhängt. Der Vortrag der ein solches Recht begründenten Tatsachen muß dann auch seinem Belieben überlassen bleiben. Hier ist lediglich Pflicht des Gerichts, nach § 139 ZPO den Beklagten auf das möglicherweise verliegende Einrederecht aufmerksam zu machen.

Eine weitere Einschränkung der Vollständigkeitspflicht ergibt sich aus ihrer Eigenschaft als Teil der Wahrheitspflicht, die eine Wahrhaftigkeitspflicht ist. Entsprechend der Wahrheitspflicht i. e. S., deren Hauptgrundsatz lautet, es darf nichts bewußt Unwahres vorgetragen werden, erfaßt die Vollständigkeitspflicht nur die Tatsachen, die die Partei kennt. [6]) Nur dadurch, daß die Partei ihr bekannte, zum Sachverhalt gehörende Tatsachen verschweigt, gibt sie bewußt ihrem Vorbringen einen falschen Inhalt.

V. Der Verstoß gegen die Wahrheitspflicht und seine Folgen im Prozeß

1. Eine ausdrückliche Bestimmung über die Folgen eines Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht enthält das Gesetz nicht. Aus dem Verbot, unwahre Behauptungen aufzustellen, ergibt

1) Koffka, s. oben S. 41.
2) Koffka, a. a. O. S. 57.
3) Daher muß Koffka die Vollständigkeitspflicht im Verhältnis der Parteien untereinander erweitern. Vgl. oben S. 41.
4) Rietzsch, a. a. O. S. 17; Welzel S. 15.
5) Goldschmidt, Lehrb. S. 130.
6) Welzel S. 15; Rosenberg, ZZP 58 S. 287.

sich unmittelbar, daß solche Behauptungen und zwar nur subjektiv unwahre, da die Wahrheitspflicht Warhaftigkeitspflicht ist, unzulässig sind. Sie dürfen daher von dem Gericht nicht beachtet werden.[1]) Die Kenntnis von der bewußten Unwahrheit des Vorbringens wird das Gericht durch eine Beweiswürdigung erlangen. Für alle Fälle, die einer richterlichen Beweiswürdigung offenstehen, ergibt sich diese Folgerung als eine Selbstverständlichkeit. In diesen Fällen bedarf es überhaupt einer weiteren Beweiswürdigung nicht mehr, sobald das Gericht sich von der bewußten Unwahrheit des Vorbringens überzeugt hat, weil dann das Ziel einer Beweiswürdigung, die Erkenntnis der Wahrheit oder Unwahrheit, einer Tatsache, erreicht und für eine weitere Beweiswürdigung kein Raum ist. Wie aber sind die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht in den Fällen, bei denen die Beweiswürdigkeit einer Tatsache durch das Verhalten der Partei entfallen ist, in denen das Gericht überhaupt keine Wahrheitsprüfung vorzunehmen hat? Es fragt sich, ob der Satz: Das Gericht hat bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen unbeachtet zu lassen, die Folgerung zuläßt, daß ein Geständnis und ein Nichtbestreiten bewußt unwahrer Tatsachen das Gericht nicht binden, daß das Gericht bei bewußt unwahrem Vorbringen und Säumnis des Beklagten kein Versäumnisurteil, bei wahrheitswidrigem Klagverzicht und -Anerkenntnis kein Verzichts- und Anerkenntnisurteil erlassen darf.[2])

2 a. Geständniswirkung, Geständnisfiktion bei Nichtbestreiten und Säumnis und die bindende Wirkung des Verzichts und des Anerkenntnisses sind Grundsätze der Verhandlungsmaxime. Die Wahrheitspflicht hat, wie wir sahen, die Aufgabe, die Auswirkungen der Verhandlungsmaxime, soweit sie dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufen, zu verhüten. Der Wahrheitspflicht gebührt daher als Bürgen des Gemeinschaftsinteresses der Vorrang vor der Verhandlungsmaxime.[3]) Andererseits kann dieser Vorrang nicht die Grenzen des Gemeinschaftsinteresses überschreiten, denn dieses ist zusammen mit dem Prozeßzweck Rechtsfriedensbewahrung allein maßgeblicher Ausrichtungspunkt für die Regeln des Zivilprozesses. Die Antwort auf die obige Frage ergibt sich demnach aus dem Umfang des Gemeinschaftsinteresses am Prozeß. Bei der Festlegung des Ausgangspunktes unserer Untersuchung hatten wir als Grenze des Gemeinschaftsinteresses den Prozeßzweck Rechtsfriedensbewahrung gefunden. Diese Begrenzung ergab sich aus dem Privatrecht als Gegen-

1) Rosenberg, ZZP 58 S. 291; Stein-Jonas, § 138 I, 1; Jonas in R. u. Pr. VerwBl. 33 S. 906.

2) so Stein-Jonas §§ 288 III, 331 II, 2, 370 II, 307 III; Hildebrandt S. 15 und 16; Rietzsch, S. 13 und 19; Welzel S. 16.

3) Rietzsch, a. a. O. S. 15.

stand des Prozesses und führte zu der Folgerung, daß das Gemeinschaftsinteresse an der wahrheitsgemäßen Tatsachenfeststellung nach Herstellung des Rechtsfriedens erlischt.[1]) Das Gemeinschaftsinteresse richtet sich weiter außer auf die Wahrheitsermittlung auch auf eine schleunige und volkstümliche Durchführung des Verfahrens. Das Interesse an der Wahrheitsermittlung findet somit auch insofern seine Grenzen, als die Wahrheitsermittlung nicht auf Kosten der anderen Interessenrichtungen übermäßig ausgedehnt werden darf. Daher dürfen die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht, die die Wahrheitsermittlung bezweckt, nicht dem Prozeßzweck und dem Gemeinschaftsinteresse in seinen übrigen Zweigen widersprechen.

b. Betrachten wir nach diesen Gesichtspunkten das Geständnis und die gleichliegenden Wirkungen des Nichtbestreitens und der Säumnis. Die zugestandene bzw. als zugestanden geltende Tatsache bedarf keines Beweises, §§ 288, 138 III und 331 I ZPO. Der richterlichen Wahrheitsprüfung ist hier eine unübersteigbare Grenze gesetzt.[2]) Ein Konflikt mit dem Gemeinschaftsinteresse an der Feststellung des wahren Sachververhalts kann nur bei der Geständniswirkung für eine objektiv unwahre Tatsache eintreten. Diese Möglichkeit ist insofern eingeschränkt, als bei dem Gericht offenkundige Tatsachen, so offenkundig unmögliche und unwahre, der Geständniswirkung nicht unterliegen,[3]) § 291. Im Falle einer Geständniswirkung für eine objektiv unwahre Tatsache sind verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden.

Erstens kann die Tatsache lediglich objektiv unwahr sein, die behauptende und gestehende Partei sind sich der Unwahrheit nicht bewußt. Ein solcher Fall dürfte praktisch kaum vorkommen, weil die Parteien im allgemeinen über die Wahrheit ihres Vorbringens besser als das Gericht orientiert sein werden. Hier ist dem Richter die Ausübung des Fragerechts geboten, handelt es sich doch um ein unabsichtlich unwahres Vorbringen. Erst nach der richterlichen Aufklärung würden die Parteien ihre Pflicht zur Wahrhaftigkeit verletzen, falls sie dann noch die unwahre Behauptung bzw. das Geständnis aufrecht erhalten. Hieraus ergibt sich die folgende Möglichkeit.

Zweitens kann eine Partei im Bewußtsein der Unwahrheit eine Tatsache als wahr gestehen, wobei es wiederum möglich ist, daß die behauptende Partei die Unwahrheit entweder kennt oder nicht kennt.

1) vgl. S. 14.
2) Klein, S. 215.
3) Stein-Jonas, § 291 II, § 288 III.

Drittens ist noch der Fall möglich, daß lediglich der Behauptende die Unwahrheit kennt, der Geständige jedoch nicht.

In den letzten beiden Fällen macht das Gesetz hinsichtlich der bindenden Wirkung des Geständnisses eine Unterscheidung und gibt der geständigen Partei nur, wenn sie die Unwahrheit der zugestandenen Tatsache nicht kannte, die Möglichkeit, ihr Geständnis zu widerrufen, § 290.[1]) Ein Widerspruch zu dem Prozeßzweck Rechtsfriedensbewahrung liegt in der Zugrundelegung eines unwahren Sachverhalts nicht, da dieser unabhängig von der Wahrheitsermittlung erreicht werden kann.[2]) Diese gesetzliche Regelung entspricht aber auch dem Gemeinschaftsinteresse.

In allen Fällen, in denen die gestehende Partei den unwahren Sachverhalt bewußt zugesteht oder durch Nichtbestreiten oder Säumnis sich seiner Zugrundelegung unterwirft, fehlt es an einem Streit der Parteien. Hinsichtlich dieser Tatsachen besteht dann keine Rechtsfriedensstörung, die das Gemeinschaftsinteresse an der Erforschung des wahren Sachverhalts wecken und Anlaß einer Ermittlungstätigkeit des Gerichts sein könnte.[3]) Die Behandlung der Säumnisfolgen wie ein bewußt unwahres Geständnis unterliegt in Anbetracht der Sicherungen der säumigen Partei durch die Vorschriften des § 355 I Ziff. 2 und 3 keinen Bedenken. Die Bindung des Gerichts, u. U. gegen seine Ueberzeugung eine Urteilsgrundlage als wahr zu behandeln, wird gerechtfertigt durch die Verfügungsfreiheit der Parteien über Privatrechte. Eine Verletzung der Würde des Gerichts ist darin nicht zu erblicken.[4]) Bei weitherziger Auslegung des Begriffs „offenkundig" und vor allem „gerichtskundig" wird eine Bindung des Gerichts an unwahre Tatsachen nur selten eintreten. Das bewußt unwahre Geständnis wird zumeist weniger zu verwerflichen Zwecken als aus rein wirtschaftlichen Erwägungen, wie Kostenersparnis, geschehen. Hier dem Gericht Befugnisse zu geben, eine von den Parteien gewollte Beilegung des Streits zu unterbinden, würde dem öffentlichen Interesse am Rechtsfrieden und einer schleunigen Durchführung des Verfahrens widersprechen und dem Gericht unnötige Verantwortung aufbürden. Dem Gericht fehlen zudem in folgerichtiger Beachtung der Grenzen des öffentlichen Interesses das Recht und die Mittel, von Amts wegen Nachforschungen aufzunehmen,[5]) die bei Nichtbeachtung des Parteivorbringens erforderlich wären.

1) Bei den Fällen der Geständnisfiktion können die Parteien sich noch nachträglich wahrheitsgemäß erklären.
2) vgl. oben S. 11.
3) vgl. hierzu Kisch in Deutsches Recht 36, S. 10 und 11.
4) a. A.: Rietzsch, S. 13.
5) Staud in Deutsche Justiz 33 S. 603.

Daß das Gemeinschaftsinteresse an der Wahrheitsermittlung auch in anderen Fällen gegenüber anderen Erwägungen zurücksteht, zeigt sich aus der Bestimmung des § 279 ZPO. Das Gemeinschaftsinteresse an einer schleunigen Beilegung des Rechtsstreits kann gegebenenfalls so sehr überwiegen, daß das Gericht die Befugnis hat, von den Parteien aus Verschleppungsabsicht oder Nachlässigkeit verspätet vorgebrachte Tatsachen, die ebenfalls zur erschöpfenden Abrundung des Sachverhalts gehören, zurückzuweisen. Das Gericht bildet dann von sich aus eine unwahre Urteilsgrundlage.

Die dritte Möglichkeit eines unwahren Geständnisses unterscheidet sich von der soeben besprochenen insofern, als hier die unwahre Tatsache von der geständigen Partei im Glauben an die Wahrheit zugestanden wird, also bei Kenntnis der Unwahrheit zwischen den Parteien über die zugestandene Behauptung noch Streit herrschen würde. Es besteht insoweit noch ein öffentliches Interesse an der Wahrheitsermittlung. Es fragt sich, ob Raum für eine Rechtsfolge der Wahrheitspflichtverletzung durch die behauptende Partei gegeben ist, das Geständnis also nicht zu beachten ist. [1])

Das Gesetz gibt in diesem Fall der geständigen Partei eine Widerrufsmöglichkeit. Nach § 290 befindet sich die Partei dann in einem das Geständnis veranlassenden Irrtum, wenn sie die zugestandene Tatsache für wahr hielt, [2]) wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen entschuldbaren oder unentschuldbaren Tatsachen- oder Rechtsirrtum handelt. [3]) Solange die Partei sich über die Vornahme des Widerrufs nicht erklärt hat, liegt eine vollständige Erörterung des Sachverhalts i. S. von § 139 ZPO nicht vor. Die richterliche Aufklärung hat einzugreifen und eine entsprechende Parteierklärung zu veranlassen. Von dem Verhalten der Partei hängen die Folgen des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht durch die behauptende Partei ab. Wird der Widerruf des Geständnisses nicht erklärt, ist das Gericht wie bei einem subjektiv unwahren Geständnis gebunden — die Partei ist sich nun der Unwahrheit bewußt —, wird das Geständnis widerrufen, so ist die Tatsache streitig geblieben und die vom Gericht als subjektiv unwahr erkannte Behauptung bleibt unbeachtet. Entsprechendes gilt für ein Nichtbestreiten einer subjektiv unwahren Behauptung in Unkenntnis der Unwahrheit. Hier liegt dem Gericht nach § 139 ebenfalls eine Aufklärung ob.

1) Welzel, S. 17, bejaht.
2) Stein-Jonas § 290, I.
3) Stein-Jonas § 290, I, 2.

c. Die Bindung des Gerichts an einen Klagverzicht und ein Klaganerkenntnis beruht auf der folgerichtigen Uebertragung der Verfügungsfreiheit in das Prozeßverfahren. Wie die Parteien außerhalb eines Verfahrens durch Verzicht und Anerkenntnis eine Rechtslage schaffen können, die einem späteren Prozeß vom Gericht zur Urteilsgrundlage ohne Rücksicht auf eine wahrheitsgemäße Begründung des anerkannten Anspruchs gemacht werden muß, muß auch innerhalb des Prozesses Anerkenntnis und Verzicht, soweit die geltend gemachten Ansprüche der Parteidisposition unterliegen und nicht gesetzliche Verbote den Gegenstand des Anerkenntnisses erfassen,[1]) eine bindende Rechtslage für das Gericht herstellen können.[2]) Auch bei Anerkenntnis und Verzicht fehlt eine Störung des Rechtsfriedens und damit ein Gemeinschaftsinteresse an der Wahrheitsermittlung. Eine Nichtbeachtung des Anerkenntnisses und des Verzichts würde im Gegenteil dem Prozeßzweck Rechtsfriedensbewahrung entgegenwirken.

d. Für einige Sonderfälle wird man jedoch eine Bindung des Gerichts an Geständnis, Nichtbestreiten, Säumnis und Anerkenntnis verneinen müssen. Hierzu sind die Scheinprozesse zu zählen. Die Parteien suchen, ohne einen ernsthaften Rechtsstreit zu führen, lediglich ein Urteil zu erlangen,[3]) das sie Dritten gegenüber zu unredlichen Zwecken, wie einer Vermögensverschiebung, zu verwenden beabsichtigen. Ebenso ist der Richter bei Säumnis des Beklagten nicht zum Erlaß eines Versäumnisurteils gezwungen, wenn er das Vorbringen des Klägers als bewußt unwahr erkannt hat und ihm bekannt ist, daß der Beklagte sich in einem von dem Kläger erregten oder unterhaltenen Irrtum über die Unwahrheit des Klagvorbringens befindet.[4]) Im letzten Fall ist dem Richter wegen der Abwesenheit des Beklagten eine Aufklärung nach § 139 nicht möglich. Der Richter kann nun nicht genötigt sein, an einer rechtswidrigen Handlung mitzuwirken. Voraussetzung ist in diesen Fällen neben der Kenntnis der bewußten Unwahrheit auch der verwerfliche Zweck, wobei Mutmaßungen nicht genügen.[5])

---

1) vgl. hiezu Stein-Jonas § 307, III b.
2) Kisch in Deutsches Recht, 36 S. 9.
3) Stein-Jonas, Vorbem. zu § 128 V, 3 a. E.
4) Koffka, a. a. O. S. 46/47 und 47 u.
5) Staud, a. a. O. S. 603; Koffka, a. a. O. S. 47 u. 58. Stein-Jonas will anscheinend die Folgen eines Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht auch nur für diese Fälle annehmen. § 138 I und § 288 III „Die Frage wird praktisch bei kollusivem Zusammenwirken". Da Stein-Jonas die Wahrheitspflicht auf ein Verbot der Unwahrheit zu eigenen Gunsten beschränkt, sie zu fremden Gunsten zuläßt (vgl. § 138 I), ist für ihn ein Konflikt mit der Wahrheitspflicht bei bewußt unwahrem Geständnis usw. nicht möglich. Vgl. hierzu auch Lorenz in JW 34 S. 875.

Wir gelangen damit zu dem Ergebnis, daß ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht mit Ausnahme der soeben angeführten Fälle die Bindung des Gerichts an zugestandene und als zugestanden geltende Tatsache nicht aufhebt [1]) und daß den Parteien die Verfügung über den Klaganspruch durch bewußt unwahren Verzicht und Anerkenntnis möglich ist.

VI. Sicherung der Wahrheitspflicht im Prozeßrecht

Eine unmittelbare Sicherung der Wahrheitspflicht in Form von Lügenstrafen und Kostennachteilen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es ist aber für das Verhalten der Parteien von Einfluß, wenn das Gesetz ausdrücklich ein Wahrheitsgebot enthält, weil bei einem Verstoß gegen das Gesetz im allgemeinen größere Hemmungen zu überwinden sind als bei einer Vernachlässigung einer Anstandspflicht, die außerdem als allgemeingültig nicht anerkannt war. Eine Lügenstrafe hätte wegen der möglicherweise schwierigen Feststellung der subjektiven Tatbestandsmerkmale den Gerichten neue, dem Zivilprozeß fremde Aufgaben gestellt und die Abwicklung der Verfahren verzögert. Ihre Zweckmäßigkeit ist daher fragwürdig. Der Gesetzgeber befürchtet ferner, durch eine Strafe die sittliche Bedeutung der Wahrheitspflicht eher abzuschwächen als zu erhöhen. [2])

Eine Möglichkeit, der lügenhaften Partei Kostennachteile aufzuerlegen, bietet dem Richter § 96 ZPO. Entgegen der allgemeinen Vorschrift des § 91 ZPO kann das Gericht die Kosten eines erfolglos gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittels, so eines bewußt unwahren, der Partei, die es geltend gemacht hat, auferlegen, auch wenn diese in der Hauptsache obgesiegt hat. [3])

Rechtsanwälten gegenüber ist eine Sanktion der Wahrheitspflicht insofern gegeben, als ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht zugleich einen Verstoß gegen die Standespflichten enthält und ehrengerichtliche Bestrafung nach sich ziehen kann.

Die ZPO weist aber wirksame mittelbare Sicherungen der Wahrheitspflicht auf.

Den Parteibehauptungen fällt die Aufgabe zu, den Prozeßstoff zu liefern. Sie wurden daher als Willenserklärungen betrachtet, die den Willen der Partei äußerten, das Vorgetragene Prozeßstoff werden zu lassen. [4]) Nach Planck sollte die Parteibehauptung im Bereiche der Verhandlungsmaxime ebenfalls eine Willenserklärung darstellen, aber sie sollte zumeist eine zweite

1) Lorenz in JW 34 S. 875.
2) Volkmar in JW 33 S. 2429.
3) Rosenberg, ZZP 58 S. 291.
4) Stein-Jonas, Vorbem. zu § 128 IV, 3.

Seite zeigen, die einer Wissenserklärung.[1]) Hellwig[2]) und Klein[3]) sahen das Parteivorbringen, soweit es sich über die tatsächlichen Umstände ausließ, schon stets als Wissenserklärung an. Unter der Herrschaft der Wahrheitspflicht haben die Parteibehauptungen zwangsläufig den Charakter einer Wissenserklärung.[4]) Anträge und Beweisantretungen der Parteien sind Willenserklärungen. Die Behauptungen der Parteien sind von den Parteien rechtlich gewürdigtes Tatsachenvorbringen.[5]) Da die Parteien nach § 138 I die Tatsachen vollständig und wahr vorzubringen haben, erklären sie damit zugleich, daß ihre tatsächlichen Anführungen wahr und vollständig sind. Die Behauptungen sind somit Wissenserklärungen. Ihre Funktion, den Prozeßstoff zu liefern, wird dadurch nicht berührt.

Als Wissenserklärungen unterliegen die Behauptungen dann mit der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO. Der Parteibehauptung kommt damit eine gewisse Beweiskraft zu,[6]) die zwar für sich allein noch nicht, aber zusammen mit anderen Erwägungen die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit einer Tatsache herbeiführen kann.[7]) Der Pflicht der Partei, die Wahrheit zu sagen, muß eine Bewertung ihres Vorbringens hinsichtlich der Wahrheit entsprechen.[8]) Dadurch, daß die Parteibehauptung als Wissenserklärung der Beweiswürdigung unterliegt, ergibt sich für die Partei die Folgerung, daß sie an ihr Vorbringen gebunden ist und nicht beliebig ihre tatsächlichen Ausführungen ändern und zurücknehmen kann,[9]) ohne eine Prozeßlüge damit zuzugestehen. Da ein folgerichtiges Lügen bei verwickeltem Sachvorgang schwierig, bei Aufmerksamkeit des Gerichts wohl unmöglich ist, wird die Partei so zur Wahrheit angehalten.

Unterstützt wird diese Wirkung durch die ebenfalls in der Novelle vom 27. Oktober 1933 eingeführte Parteivernehmung. Während die Parteibehauptung Beweisthema, nicht Beweismittel ist[10]) — eine Unterscheidung, die infolge der Eigenschaft der Behauptung als Wissenerklärung nicht in dieser Schärfe mehr aufrecht erhalten werden kann[11]) —, ist die Parteiaussage in der Parteivernehmung reines Beweismittel. Die Partei

1) Planck, Lehrb. II S. 104.
2) Hellwig, Syst. I S. 430.
3) Klein, S. 22.
4) vgl. hierzu bes. Rietzsch, a. a. O. S. 14.
5) Sauer, S. 61.
6) a. A.: Wach, Grundfragen, S. 27; Lent, JW 33, S. 2675.
7) vgl. hierzu Hellwig, Syst. I S. 681.
8) Rietzsch, S. 12.
9) vgl. Erdsiek, DJZ 34 S. 272.
10) Wach, Grundfragen S. 33.
11) vgl. hierzu auch Rietzsch, S. 19.

ist Zeuge in eigener Sache. Die Partei muß nun von Anfang an damit rechnen, über den Sachverhalt vernommen zu werden und gegebenenfalls ihre Aussage beeidigen zu müssen. [1]) Die Parteiaussage unterliegt ebenfalls der freien Beweiswürdigung, § 453 ZPO. Da unter Umständen nach § 448 auch beide Parteien über das gleiche Beweisthema vernommen werden können, wird die Partei sich von Anfang an auf die Wahrheit und die Glaubwürdigkeit ihres Vorbringens ausrichten müssen, wobei sie zu beachten hat, daß das Thema bei der Parteivernehmung weiter gefaßt sein wird, als wie es früher bei dem Parteieid der Fall war. Die Möglichkeit von Widersprüchen und ihre entsprechende Rückwirkung auf die Beweiswürdigung durch den Richter ist damit größer geworden.

Es sei noch kurz auf eine Sicherung der Wahrheitspflicht hingewiesen, die außerhalb des Zivilprozeßrechts liegt. Eine Wahrheitspflichtverletzung kann, soweit dadurch ein Vermögensschaden entsteht, den Tatbestand des Betruges, § 263 StGB, erfüllen. Durch die Einführung der Parteivernehmung als Beweismittel ist das Gebiet des Prozeßbetruges auch nach dem Standpunkt der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts bedeutend erweitert worden. [2]) Das Reichsgericht verneinte bisher den Ursachenzusammenhang zwischen einseitigen, nicht durch täuschende Beweismittel unterstützten, bewußt unwahren Parteibehauptungen und der Entscheidung des Richters. [3]) Die Entscheidung des Gerichts sollte in diesen Fällen auf einer Pflichtwidrigkeit des Richters beruhen, der der Parteibehauptung keinen Glauben schenken dürfte. Bei der Parteivernehmung ist die Parteiaussage nunmehr Beweismittel, dem der Richter u. U. Glauben schenken darf. Das RG ist neuestens von dieser Rechtsprechung abgegangen. Nach der Entscheidung in JW 36 S. 196 wird unter folgerichtiger Durchführung der die Praxis des RG in Strafsachen beherrschenden Bedingungstheorie die Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen Entscheidung und bewußt unwahrer Parteibehauptung anerkannt. Daß für die Aenderung der Rechtsprechung die Einführung der Wahrheitspflicht von Bedeutung gewesen ist, ergibt sich aus der Entscheidung in JW 1935 S. 956 ff., insbes. S. 959.

1) Rosenberg, ZZP 58 S. 291.
2) Benkendorff in JW 33 S. 2818.
3) RGSt 63/391; 50/95; 40/9; 36/114 u. a.

Schluß

Wir können als Ergebnis unserer Untersuchung feststellen, daß das Zivilprozeßverfahren sich der Forderung unserer heutigen Weltanschauung: „Gemeinnutz vor Eigennutz" angepaßt hat.

Die Verhandlungsmaxime ist Grundlage des Verfahrens geblieben und gibt der „für einen gesunden Prozeßverlauf wichtigen Parteiinitiative" (Volkmar) genügend Raum.

Die richterliche Aufklärungspflicht und die Wahrheitspflicht der Parteien legen der Parteitätigkeit die Fesseln an, die das Gemeinschaftsinteresse erfordert.

Das Erkenntnisverfahren im deutschen Zivilprozeß hat so die zur Rechtssicherheit des Volksganzen geeignete Form gewonnen.